

Stand 02.05.2022

Öffentlichkeitsbeteiligung, Anhörung Ortschaftsräte sowie Beteiligung Fachbereiche

Tab. Öffentlichkeitsbeteiligung 2020 - Entwurf

Lfd. Nr.	Anregungsgeber	wesentlicher Themenbezug	Seite
70	Bürger/-in	Kleingartenanlage „Am Stadtgraben“	3
71	Bürger/-in	Kleingartenanlage „Am Stadtgraben“	3 - 4
72	Bürger/-in	Baufläche Tonmark	4
73	W. Lehmann GbR Fuhrunternehmen	Sonderbaufläche Bauschuttrecycling	4 - 5
74	Ortschaftsrat Seegrehna über Ortsbürgermeister Berndt	Garagenhof Seegrehnaer Thomas-Müntzer-Straße	5 - 6
75	Bürger/-in	Wohnbaufläche Neumühlenweg	6
76	Bürger/-in	Garagenhof Seegrehnaer Thomas-Müntzer-Straße	6 - 7
77	Bürger/-in	Garagenhof Seegrehnaer Thomas-Müntzer-Straße	7
78	Bürger/-in	Garagenhof Seegrehnaer Thomas-Müntzer-Straße	7
79	Bürger/-in	Garagenhof Seegrehnaer Thomas-Müntzer-Straße	7 - 8
80	Bürger/-in	Garagenhof Seegrehnaer Thomas-Müntzer-Straße	8
81	Bürger/-in	Garagenhof Seegrehnaer Thomas-Müntzer-Straße	8
82	Bürger/-in	Kleingartenanlage „Am Stadtgraben“	8
83	Bürger/-in	Seegrehna	9
84	Bürger/-in	Sonderbaufläche Tierproduktion Kerzendorf	10
85	Bürger/-in	Sonderbaufläche Tierproduktion Kerzendorf	10 - 12
86	Bürger/-in	Kleinwittenberg	12 - 17
87	Bürger/-in	Kleingartenanlage „Am Stadtgraben“	17 - 20
88	Bürger/-in	Kleingartenanlage „Am Stadtgraben“	20 - 21
89	Bürger/-in	Wohnbaufläche Dobschützstraße	21 - 22
90	Vorstand des Kleingartenvereins „Am Stadtgraben“ e. V.	Kleingartenanlage „Am Stadtgraben“	22 - 26
91	Bürger/-in	Kleingartenanlage „Am Stadtgraben“	26 - 27
92	Natur- und Erlebniszentrum im Stadtwald Wittenberg e.V. (i.G.)	Nordumfahrung – Betroffenheit Stadtwald	27 - 28
93	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.	Gewerbefläche Nordendstraße	28
94	Bürger/-in	Wohnbaufläche Reinsdorf	29 - 30
95	Bürger/-in	Wohnbaufläche Reinsdorf	30 - 31
96	Bürger/-in	Wohnbaufläche Bruchstraße	31 - 32
97	Bürger/-in	Wohnbaufläche Pratau	32

Tab. Beteiligung zur Änderung des Entwurfes 2021 (Reduzierung Gewerbefläche Nordendstraße)

Lfd. Nr.	Anregungsgeber	wesentlicher Themenbezug	Seite
98	Bürger/-in	Gewerbefläche Nordendstraße	33
99	Bürger/-in	Gewerbefläche Nordendstraße	33
100	Straßenservice stramark GmbH	Gewerbefläche Nordendstraße	33

Tab. Anhörung Ortschaftsräte 2021 - Öffentlichkeitsbeteiligung 2022 - 2. Entwurf

Lfd. Nr.	Anregungsgeber	wesentlicher Themenbezug	Seite
101	OR Apollensdorf	Abgrabungsfläche Apollensdorf	34
102	OR Reinsdorf	Wohnbaufläche Reinsdorf; Feuerwehrstandort Reinsdorf	34 - 35
103	Bürger/-in	Seegrehna	35
104	Bürger/-in	Mischbaufläche Feldstraße	38
105	Bürger/-in	Wohnbaufläche Reinsdorf	38 - 40
106	Bürger/-in	Wohnbaufläche Reinsdorf	40 - 41
107	Bürger/-in	Wohnbaufläche Trajuhn	41 - 42
108	Stadtteilinitiative Labetz	Labetz	42 - 44
109	Bürger/-in	Annendorfer Straße	44 - 45
110	Bürger/-in	Urbanes Gebiet, etc.	46 - 52
111	Lutherstadt Wittenberg – FB Öffentliches Bauen	Umweltbericht, etc.	52 - 56
112	Lutherstadt Wittenberg - Städtische Sammlungen	Denkmale	56

*Hinweis:*

Eine **graue Textunterlegung** in Spalte „Einwendung“ kennzeichnet eigens verfasste Überschriften zur Bewahrung der Übersichtlichkeit / Themenbezogenheit

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
70	23.09.20	Bürger/-in	<p><b>Bezug: (vermutlich) Kleingartenanlage „Am Stadtgraben“</b>                      In der heutigen Zeit (Corona) kann ich es einfach nicht verstehen, warum die Stadt die Kleingartenanlage entfernen will.                      Viele Kleingärtner haben sich einen Patz geschaffen - für sich und ihre Kinder bzw. Enkelkinder eine kleine Oase zum Wohlfühlen und zur Ablenkung der schlimmen Zeit. Nicht jeder kann sich ein Haus mit Garten leisten.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b>                      Eine „Entfernung“ der gesamten Anlage ist nicht vorgesehen“, sondern sie soll langfristig nur in Teilen zurückgebaut werden. Es soll hierdurch eine qualitative Aufwertung der Gesamtanlage erfolgen durch differenzierte Nutzungen und Neugestaltungen und stärker für die Öffentlichkeit nutzbar werden. Es wird keinem Pächter gekündigt. Erst bei der Nutzungsaufgabe von den für das Entwicklungskonzept relevanten Gärten erfolgt keine Neuverpachtung.</p>
71	23.09.20	Bürger/-in	<p><b>Bezug: Kleingartenanlage „Am Stadtgraben“</b>                      Wenn schon die KGA „Am Stadtgraben“ in den Namen „Kleingartenpark“ umgewandelt werden soll, bitte ich darum, dass die Zugehörigkeit zum Verband erhalten bleibt, und die bestehenden Pachtverträge in der jetzigen Form erhalten bleiben.                      Geländeänderungen können durchaus durchgeführt werden. Der Rückbau von Kleingärten bedeutet Einschränkungen der Lebensqualität der Bürger dieser Stadt. Gerade in der Pandemiezeit ist jeder einzelne Garten Rückzugsgebiet für Kinder und Erwachsene. Was nützt es, wenn die Gartenanlage in einen Park umgebaut wird, und ein Drittel der vorhandenen Gärten in Wiesen und Wege verwandelt werden.                      Ein Drittel weniger Gärten bedeutet auch weniger Vögel, Insekten und Tiere. Auch ohne eine Ausdehnung von Wiesen und Wegen ist die Gartenanlage ein Anziehungspunkt für Einheimische und Touristen. Auch hat sich die Gartenanlage Gedanken über eine Verschönerung der Gartenanlage gemacht. Scheint aber keinen Einfluss auf die Planung der Stadt zu haben.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b>                      Die Zugehörigkeit des Kleingartenvereins im Verband der Gartenfreunde Wittenberg e. V. steht nicht in Abhängigkeit der Darstellung im Flächennutzungsplan. Es greifen die Regularien des Bundeskleingartengesetzes. Es ist nicht beabsichtigt, die bestehenden Pachtverträge zu ändern oder den Pächtern zu kündigen. Erst bei der Nutzungsaufgabe von - für das Entwicklungskonzept - relevanten Gärten erfolgt keine Neuverpachtung. Ziel ist eine Gartenanlage für alle Bürger der Stadt, die Aufenthaltsbereiche sowohl für private Gartennutzer als auch für die allgemeine Bevölkerung und Gäste der Stadt bietet. Die Gestaltungsansätze sind hierbei nicht mit der Ausdehnung von Wiesen und Wegen gleichzusetzen. Mit den geplanten Maßnahmen soll hinsichtlich der Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen keine wesentliche Verschlechterung</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
71				eintreten. Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der weiterführenden Gespräche und Planungen zur zukünftigen Entwicklung der Kleingartenanlage „Am Stadtgraben“ zu klären.
72	24.09.20	Bürger/-in	<p><b>Bezug: Gemarkung Wittenberg, Flur 11 (Tonmark)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flurstück [REDACTED] ist bitte (als) Wohn- und gewerbliche Baufläche bis zu einer Grundstückstiefe von 70m bzw. 65m bis Zaun auszuweisen</li> <li>- Flurstück [REDACTED] ist bitte komplett für Wohn- und gewerbliche Baufläche auszuweisen. Das Grundstück wird bereits seit ca. 1900 so genutzt.</li> </ul>	<p><b>Keine Berücksichtigung.</b></p> <p>Eine aus der Stellungnahme abzuleitende Darstellung als gemischte Baufläche wird abgelehnt.</p> <p>Eine Verdichtung zwischen Wohnen und der gewerblichen Nutzungen ist nicht vorgesehen. Hier gilt weiterhin Nutzung im Bestand. Es besteht kein Entwicklungspotenzial an diesem Standort.</p>
73	29.09.20	W. Lehmann GbR Führunternehmen Kolonieweg 7 06888 Lutherstadt Wittenberg	<p><b>Bezug: Sonderbaufläche Bauschuttrecycling</b></p> <p>Das Flurstück, Gemarkung Wittenberg Flur 21, [REDACTED] sollte teilweise mit der Ausweisung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Kiesabbau mit Bauschuttrecycling“ im FNP herangezogen werden. Wir würden jedoch den Standort der Anlage innerhalb des Flurstückes nochmal ändern wollen. Die Lage können Sie der nachfolgenden Abbildung entnehmen. Die von uns geplante Fläche für die Sondernutzung ist schematisch dargestellt und umfasst ca. eine Fläche von 1,00 ha. Eine Verlegung der BSR ist bedingt durch den Fortschritt der Verfüllungsarbeiten des Tagebaus. Weiterhin ist für diese Fläche auch eine Nachnutzung als Photovoltaikstandort ausgewiesen, so dass eine Umnutzung des Tagebaus in Erwägung gezogen werden könnte.</p> <p>Um die Bedingungen für einen Weiterbetreiben des Unternehmens zu schaffen, würden wir Sie bitten, ebenfalls eine Sonderbaufläche „Kiesabbau mit Bauschuttrecycling“ im Kiestagebau Wittenberg Flur 15 vorzusehen. Nachfolgend haben wir Ihnen den möglichen Standort aufgezeigt.</p>	<p><b>Dem Hinweis wird gefolgt; die Planzeichnung und der Umweltbericht werden redaktionell geändert.</b></p> <p>Die Planzeichnung wird so geändert, dass eine lageunabhängige Nutzung durch Bauschuttrecycling innerhalb der Sonderbaufläche Erneuerbare Energien möglich ist. D. h. der Rahmen zur Abgrenzung der Sonderbaufläche Bauschuttrecycling wird weggelassen und lediglich die Kurzsymbolik dargestellt.</p> <p><b>Keine Berücksichtigung.</b></p> <p>Dem Vorschlag zur Ausweisung einer Sonderbaufläche für Bauschuttrecycling wird nicht gefolgt.</p> <p>In einem breiten Abstimmungsprozess aller Beteiligten (Betreiber, Behörden) wurden bis 2018 die Ausgangslage sowie zukünftige Rahmenbedingungen für den Betrieb der Bauschuttrecyclinganlagen im</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
73				Stadtgebiet der Lutherstadt Wittenberg sondiert und sich auf die in der Planzeichnung berücksichtigten Flächen verständigt. Von einer Ergänzung der Standorte wird vorerst abgesehen. Priorität hat die verbindliche Bauleitplanung der aktuell im FNP vorgesehenen Flächen.
74	29.09.20	Ortschaftsrat Seegrehna über OrtsBM R. Berndt	<p><b>Betreff: Garagenhof Seegrehnaer Thomas-Müntzer-Straße</b></p> <p>Ich habe durch den Hinweis eines Einwohners aus Seegrehna feststellen müssen, dass im Flächennutzungsplan eine Änderung aufgeführt ist, die uns in der Vorlage für die Ortschaft nicht aufgezeigt wurde. Es geht um den Garagenhof Thomas-Müntzer-Straße. Hier ist vermerkt, dass die Garagen langfristig zurückgebaut werden sollen. Dies wollen wir nicht. Hiermit legen wir Einspruch gegen dessen Rückbau ein.</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung.</b></p> <p>Die Darstellung „Sonstiges Grün“ wird beibehalten; es erfolgt keine Wiederaufnahme der Ausweisung als Wohnbaufläche.</p> <p>In der Begründung zum Flächennutzungsplan selbst wird nicht von Abriss gesprochen. Im dazugehörigen Umweltbericht ist die geänderte Flächendarstellung für die Bilanzierung so darzulegen, als würde ein Abriss durchgeführt werden. Hier wird auch lediglich der langfristige Abriss formuliert. Im Rahmen der Garagenkonzeption 2018 wurden alle Garagenstandorte im Stadtgebiet nach einem einheitlichen Verfahren bewertet. Der Garagenstandort in Seegrehna ist einer von 30 Standorten, welche unter Beobachtung stehen. Der Standort soll demgemäß im Falle eines Rückbaus für keine bauliche Neuinanspruchnahme zur Verfügung stehen. In Folge dessen wurde die Flächendarstellung mit Blick auf die nächsten 15 Jahre im FNP geändert. Ein Abriss der 11 Garagen steht aktuell nicht zur Diskussion. Die Nutzung der Bestandsbauten ist auch bei geänderter Flächendarstellung gesichert. Ein Abriss kommt dann in Frage, wenn sich ein</p>

lfd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
74				<p>Leerstand einstellt oder bauliche Mängel überwiegen.</p> <p>Zum Thema Garagenstandorte wurde im Vorfeld im Rahmen der Informationsvorlage zur Klausurberatung im Januar 2020 (Mitglieder Bauausschuss und Ortsbürgermeister) informiert.</p>
75	30.09.20	Bürger/-in	<p><b>Betreff: Wohnbauflächenausweisung Neumühlenweg</b></p> <p>Bei genauer Betrachtung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes für die Lutherstadt Wittenberg sind mir Flächen im Bereich des Neumühlenweges/Damaschkestraße aufgefallen.</p> <p>In dem Entwurf des neuen Flächennutzungsplanes sind diese Flächen als sonstige Grünfläche ausgewiesen. Da ich an dem Erwerb eines Grundstückes in diesem Bereich des Neumühlenweges interessiert bin, würde ich um Überprüfung der Ausweisung dieser Flächen für eine Wohnbebauung bitten.</p> <p>Nach dem potentiellen Erwerb einer Grundstücksfläche in diesem Bereich, wäre die Bebauung mit einem Einfamilienhaus angedacht.</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung.</b></p> <p>Dem Antrag auf Ausweisung einer Wohnbaufläche wird nicht gefolgt.</p> <p>Potenziale der Wohnbauflächenentwicklung wurden im Jahr 2019 nach einem breiten, im öffentlichen und politischen Rahmen diskutierten Abstimmungsprozess im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes 2030 (ISEK) durch den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschlossen. Abweichungen von Wohnbauflächendarstellungen finden zum aktuellen Zeitpunkt keine Berücksichtigung. Zudem wird ein Heranrücken der Wohnbauflächen an das NABU-Zentrum nicht befürwortet. Mögliche Konflikte durch eine nutzungsbedingte Geruchs- und Lärmsituation am Tiergehege sind mit Konzentration von Wohnnutzung nicht zu verschärfen.</p>
76	30.09.20	Bürger/-in	<p><b>Betreff: Garagenhof Seegrehaer Thomas-Müntzer-Straße</b></p> <p>Aufgrund der großen Tragweite für unsere Bewohner in unserem Seegrehaer Ortsteil möchte ich hiermit dringenden Bedarf einer Stellungnahme anmelden und diese mit einem berechtigten Einspruch hierzu wie folgt abgeben: Die gesamte Garagenreihe existiert für unsere Bewohner, bereits lange vor der Wende errichtet, nun seit etlichen Jahren vollgenutzt. Sie wurden mit eigener Arbeitskraft errichtet, liebevoll gepflegt und gerade jetzt in den letzten Zeiten mit Dachneueindeckung etc. saniert.</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung.</b></p> <p>Die Darstellung „Sonstiges Grün“ wird beibehalten. Begründung s. lfd. Nr. 74.</p>

lfd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
76			Freigewordenen Garagen werden händeringend erwartet und gesucht, ständig informiert ein Aushang über den Bedarf unserer Bewohner. Die einzelnen Objekte werden gekauft, so wie es seit Jahren im alten Bestand gehandhabt wurde. Nun geht es nicht nur um das persönliche Eigentum der Bewohner, die Garagen lösen nicht zuletzt ein Parkplatzproblem im Ort. Die Wittenberger Straße ist seit Jahren als Zubringer zur Autobahn A9, Hauptader zwischen Kulturstadt Lutherstadt Wittenberg und Dessau-Wörlitzer Gartenreich, sehr stark frequentiert. Sie lässt sich baulich jedoch nicht um Parkbuchten erweitern. Heißt Busse, LKW und sämtlicher Durchgangsverkehr verstopft zusammen mit den parkenden Autos der Anwohner die Straße. Ständig wächst die Unfallgefahr, häufig zunehmend kommt es zu Karambolagen. Die meisten Anwohner suchen händeringend genau den Platz der Garagen, die nun beseitigt werden sollen. An dieser Stelle glaube ich, dass dieses dringende Vorortproblem den Planern nicht ausreichend bekannt ist. Es gibt keine ausreichend ausgewiesene schützende Parkmöglichkeiten. Unverständlich erscheint aber auch, dass der benannte FNP selbst vermerkt, dass mit der angestrebten Maßnahme der Effekt der Schutzgabe wertvoller Güter sehr fraglich bzw. äußerst gering verbleibt. Damit scheint für Seegrehna eine Dringlichkeit für solch eine einschneidende Maßnahme im Sinne der Bürger nicht gegeben. So verschlimmert sich eine momentan schon dringliche Situation noch zunehmend. Ich bitte Sie hiermit den Entwurf der Planung dieses Vorhabens nochmals zu prüfen.	
77	30.09.20	Bürger/-in	<b>Betreff: Garagenhof Seegrehnaer Thomas-Müntzer-Straße</b> Gegen den Nutzungsplan lege ich Widerspruch ein, denn die Garage wird nach wie vor genutzt. Sollen nach dem Wegriss meine beiden PKW auf der Straße stehen und damit das Dorfbild verschönern.	<b>Keine Berücksichtigung.</b> Die Darstellung „Sonstiges Grün“ wird beibehalten. Begründung s. lfd. Nr. 74.
78	30.09.20	Bürger/-in	<b>Betreff: Garagenhof Seegrehnaer Thomas-Müntzer-Straße</b> Hiermit gehe ich in Widerspruch, da ich keine andere Parkmöglichkeit für meinen PKW habe.	<b>Keine Berücksichtigung.</b> Die Darstellung „Sonstiges Grün“ wird beibehalten. Begründung s. lfd. Nr. 74.
79	30.09.20	Bürger/-in	<b>Betreff: Garagenhof Seegrehnaer Thomas-Müntzer-Straße</b> Hiermit lege ich Einspruch gegen den Abriss unserer Garage auf dem Garagenhof Thomas-Müntzer-Straße in Seegrehna (Bleesern) ein. Bei einem Abriss unserer sanierten Garage müssten unser Autoanhänger und	<b>Keine Berücksichtigung.</b> Die Darstellung „Sonstiges Grün“ wird beibehalten. Begründung s. lfd. Nr. 74.

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
79			unsere Fahrräder auf der Straße stehen, da wir keine Möglichkeit haben, diese auf unserem Grundstück unterzubringen.	
80	02.10.20	Bürger/-in	<p><b>Betreff: Garagenhof Seegrehaer Thomas-Müntzer-Straße</b>                      Da ich auch dort eine Garage - die mein Eigentum ist – nutze. Ich habe dort ständig mein Auto drin, sonst müsste ich das Auto (in) der engen Straße von der Neustraße abstellen. Bin nicht einverstanden und gehe in Widerspruch.</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung.</b>                      Die Darstellung „Sonstiges Grün“ wird beibehalten. Begründung s. Ifd. Nr. 74.</p>
81	05.10.20	Bürger/-in	<p><b>Betreff: Garagenhof Seegrehaer Thomas-Müntzer-Straße</b>                      Ich benötige auch weiterhin meine Garage, weil ich in einem Mietshaus wohne und für meinen PKW diese Garage gekauft habe. Das unterstellen meines PKWs ist anderweitig nicht gegeben. Deshalb möchte ich Widerspruch einlegen, so dass die Garagen bestehen bleiben.</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung.</b>                      Die Darstellung „Sonstiges Grün“ wird beibehalten. Begründung s. Ifd. Nr. 74.</p>
82	06.10.20	Bürger/-in	<p><b>Betreff: Kleingartenanlage „Am Stadtgraben“ / Kleingartenpark</b>                      Mit Bestürzung haben wir Kenntnis genommen, dass es nun feststeht, dass unser Garten [REDACTED] am Stadtgraben vollständig abgerissen werden soll. Den Garten besitzen wir nun schon 25 Jahre. In all den Jahren haben wir ihn stets gepflegt und weiter an- sowie aufgebaut, damit wir im Alter hier unseren Ruhestand und unsere Gesundheit sowie die Natur genießen können. Der Garten liegt uns nicht nur wegen uns am Herzen, sondern auch unsere Enkelkinder genießen ihre Freizeit regelmäßig bei uns. Die Kinder spielen im Garten und lernen Nützliches über die Natur und die Fauna kennen. Auch der Artenschutz ist uns wichtig, in unserem Garten befinden sich auch ein Insektenhotel, sowie viele Obstbäume und Wildblumen für die Bienen. Ein jahrelang gepflegter, massiver Kirschbaum lockt viele Tiere im Sommer an. Um unseren Garten behalten zu können, wären wir selbstverständlich bereit Nutzfläche bis zur massiven Laube abzugeben, um die benötigten Gänge zu erweitern. Eine Erhöhung der Pacht, gern auch als Naherholung, wären wir gern bereit zu zahlen. Für uns wäre der Abriss nach 25 Jahren Nutzungsdauer und all der Liebe und Arbeit, die wir in den Jahren in den Garten investiert haben, ein schmerzhafter Verlust. Wir erbitten hier dringend um eine erneute Prüfung, sowie Ihre Rückmeldung.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b>                      Es ist nicht beabsichtigt die bestehenden Pachtverträge zu ändern oder den Pächtern zu kündigen.                      Erst bei der Nutzungsaufgabe von - für das Entwicklungskonzept - relevanten Gärten erfolgt keine Neuverpachtung.                      Hinweis:                      Im Oktober 2020 gab es diesbezüglich ein persönliches Gespräch zwischen dem Oberbürgermeister Herrn Zugehör und den Einwendern.</p>



Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
83	30.09.20 13.10.20	Bürger/-in	<p>Betreff: Parkplatzkonzept Hofgestüt Bleesern Im Hofgestüt Bleesern/Seegrehna ist geplant einen Veranstaltungssaal für 500 Personen zu schaffen. Laut FNP wird in diesem nichts zur Planung und Bau eines Parkplatzkonzeptes bzw. Leitung des Verkehrsflusses ausgeführt. Bei Veranstaltungen mit obiger Personenzahl muss mit mindestens 200 – 300 PKW gerechnet werden. Sollte es im FNP kein Parkplatzkonzept für das Hofgestüt geben, kommt es zum Verkehrschaos in den umliegenden Straßenbereichen in Seegrehna.</p> <p>Betreff: Wohnbaufläche Fliethstraße (Seegrehna) Im FNP ist für eine evtl. Bebauung mit WE ein „großes privates Wohngrundstück“ in der Fliethstraße vorgesehen. In Ortschaftsratsitzungen erfolgte, auf Nachfrage, die Aussage, dass diese Fläche im Eigentum der Luth. Wittenberg steht. Eine gleiche Aussage gab es zur vorgesehenen Bebauungsfläche Molkereistraße. Ich bitte um Aufklärung bzw. eine entsprechende Aussage zu den Eigentumsverhältnissen.</p> <p>Betreff: Garagenhof Seegr. Thomas-Müntzer-Straße Im FNP ist vorgesehen den Garagenkomplex Thomas-Müntzer-Straße zurückzubauen. Es soll auf dieser Fläche Grünland angelegt werden. Die Umweltsituation wird aber in Seegrehna als gut bewertet im FNP. Die Garagen sind Privateigentum und wurden teilweise erst 2020 von neuen Eigentümern erworben. Auf welcher Rechtsgrundlage soll der Rückbau erfolgen?</p> <p>Betreff: Fußweg-Befestigung Im FNP sollte, 30 Jahre nach der Wende, aufgenommen werden, dass ab der Kreuzung Bodemarstr./Wittenberger Str. der rechtsseitige Fußweg in der Lindenstraße Richtung Ortsausgang Selbitz mit Verbundpflaster befestigt wird, wie es bereits auf der linken Straßenseite erfolgte. Die linke Seite des Fußweges lässt Fußgänger und Radfahrer zugleich nicht zu, wegen zu geringer Breite und erhöhter Unfallgefahr.</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung.</b> Konzeptionelle Ausführungen sind nicht Belang des Flächennutzungsplanes. Die Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der aktuellen Bauflächendarstellung ist aktuell nicht vorgesehen. Eine zeichnerische Anpassung ist demgemäß nicht notwendig.</p> <p><b>Dem Hinweis wird gefolgt; der Umweltbericht wird redaktionell geändert.</b> Unter 5-4 Fliethstraße im Umweltbericht wird der Zusatz „privat“ gestrichen und durch „kommunal“ ersetzt. Hinweis: private Eigentumsangaben unterliegen dem Datenschutz.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Die Garagen wurden zu DDR-Zeiten von den damaligen Nutzern in Eigenleistung errichtet. Nach der Wende wurde u. a. im Schuldrechtsanpassungsgesetz die weitere Handhabung der Gebäude auf fremden Grund und Boden geregelt. Zukünftig geht bei einem Nutzerwechsel die Garage in das Eigentum der Stadt über; die Nutzer haben Mietverträge mit der WIGewe abzuschließen.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Kenntnisnahme der Hinweise zu Wegebau und baulichen Ausführungen. Inhalte sind kein Belang der Flächennutzungsplanung.]</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
84	15.10.20	Bürger/-in	<p><b>Betreff: Sonderbaufläche Tierproduktion Kerzendorf</b></p> <p>Im derzeitig ausgelegten Flächennutzungsplan der Stadt Wittenberg ist für die Gemarkung Boßdorf, Flur 8, [REDACTED] in Kerzendorf die Nutzung „TP“ (Tierproduktion) vorgesehen. Gegen diese Nutzungsart möchten wir mit diesem Schreiben Einspruch einlegen. Das Flurstück [REDACTED] befindet sich nicht mehr im Eigentum der Agrargenossenschaft Boßdorf. Dieses Flurstück wurde im Mai 2020 an uns veräußert. Der entsprechende Notarvertrag oder Grundbuchauszug kann auf Anfrage nachgereicht werden. Die Agrargenossenschaft Boßdorf als vorheriger Eigentümer nutzt diese Flächen seit dem Jahr 2016 nicht mehr für die Produktion von Tieren. Seit diesem Zeitpunkt stehen die Hallen leer. Wir sind unmittelbarer Nachbar der ehemaligen Schweinställe und sprechen uns hiermit für die Ausweisung einer zeitgemäßerer Nutzung der betroffenen Flurstücke und insbesondere für die durch uns erworbene Fläche ([REDACTED]) aus, die dem dörflichen Charakter von Kerzendorf gerecht wird. Nur durch eine zeitgemäße Anpassung der Nutzung kann dem weiteren Verfall der Hallen zur ehemaligen Tierproduktion entgegengewirkt werden und somit ein Beitrag zur Verschönerung unseres Dorfes geleistet werden.</p> <p>Wir bitten mit diesem Einspruchsschreiben zu prüfen, inwiefern eine zeitgemäße Umwidmung der Flächen bspw. in die Kategorie „Mischgebiet“ gemäß BauNVO oder in eine andere Kategorie möglich ist, als Ersatz für die derzeitig eingetragene Nutzung „TP“.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die Begründung wird redaktionell ergänzt.</b></p> <p>Die Begründung wird unter Pkt. 4.4 Sonderbauflächen um den Hinweis auf die Nutzungsaufgabe als Tierproduktionsstandort ergänzt.</p> <p><b>Keine Berücksichtigung.</b></p> <p>Der Sachverhalt der Nutzungsaufgabe ist der Kommune aktuell bekannt.</p> <p>Durch die Darstellung ergeben sich nach Auffassung der Lutherstadt Wittenberg aktuell keine negativen Auswirkungen für die Eigentümer des Grundstückes. Das Sachgebiet Stadtplanung wird sich nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens zum FNP noch einmal allen Tierproduktionsstandorten im Stadtgebiet widmen und notwendige Änderungen in den Flächendarstellungen im Rahmen zukünftiger Änderungsverfahren zum FNP einbringen.</p>
85	22.10.20	Bürger/-in	<p><b>Betreff: Sonderbaufläche Tierproduktion Kerzendorf</b></p> <p>Im derzeitig ausgelegten Flächennutzungsplan der Stadt Wittenberg ist für die Gemarkung Boßdorf, Flur 8, Flurstücke [REDACTED] in Kerzendorf die Nutzung „TP“ (Tierproduktion) vorgesehen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die Begründung wird redaktionell ergänzt.</b></p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
85			<p>Gegen diese Nutzungsart möchten wir mit diesem Schreiben eine Eingabe wie folgt formulieren.</p> <p>Diese Flächen befinden sich nicht mehr im Eigentum der Agrargenossenschaft. Die oben genannten und betroffenen Flurstücke [REDACTED] (nicht Flurstück [REDACTED]) wurden im Jahr 2020 [REDACTED] von der Agrargenossenschaft Boßdorf an [REDACTED] veräußert. Der vorherige Eigentümer, die Agrargenossenschaft Boßdorf gab die Nutzung dieser Flächen als Tierproduktionsstätte bereits im Jahr 2016 auf. Ab dem 01. August 2016 wurden keine Schweine in diese Hallen mehr aufbewahrt oder gezüchtet. Seit diesem Zeitpunkt stehen die Hallen leer. Bereits seit dem Jahr 2015 hatte sich die Agrargenossenschaft Boßdorf um einen Nachnutzer für die Aufrechterhaltung der Tierproduktion bemüht, leider ohne Erfolg. Die ausgewiesene Fläche „TP“ ist für eine zeitgemäße und wirtschaftliche Nutzung mittlerweile zu klein. Auch der Fachdienst Gebäude, Liegenschaften, Service, Grundstücksverkehr und Pachten des Landkreises Wittenberg [REDACTED] hat sich im Zuge des am 20.05.2020 unterzeichneten Notarvertrags mit den Belangen der Forst- und Landwirte beschäftigt. Da gemäß Notarvertrag eine Weiternutzung der benannten Flurstücke als Land- oder Forstwirt nicht weiter vorgesehen ist, wurde dieser Vorgang an das zuständige ALFF (Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten) übermittelt.</p> <p>Das ALFF hat die eigenen Interessen und die Interessen der zuständigen Verbände angehört. Das ALFF kam zum Ergebnis, dass weder das ALFF selbst noch Mitglieder der angesprochenen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Verbände von einem etwaigen Vorkaufsrecht zur Weiternutzung der Flächen Gebrauch machen. Das entsprechende Ergebnis-Schreiben wurde dem Notar zugestellt und liegt als Anlage 1 zu diesem Schreiben bei.</p> <p>Es lässt sich damit feststellen, dass für die derzeit ausgewiesene Nutzungsart „TP“ kein entsprechender Nutzer auffindbar ist. Es ist aus unserer Sicht auch nicht erkennbar, inwiefern diese Flurstücke [REDACTED] in der Zukunft nochmals interessant werden, berücksichtigt man den Trend des steigenden Fläschenverbrauchs für eine wirtschaftliche Tierproduktion. Dadurch wurde dem Verkauf, unter Berücksichtigung einer anderen Nutzung als nach Flächennutzungsplan vorgesehen, zugestimmt.</p>	<p>Die Begründung wird unter Pkt. 4.4 Sonderbauflächen um den Hinweis auf die Nutzungsaufgabe als Tierproduktionsstandort ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
85			<p>Wir bitten daher mit diesem Einspruchsschreiben höflichst zu prüfen, inwiefern eine zeitgemäße Umwidmung der Flächen in die Kategorie „allgemeine Wohngebiete“ oder „Dorfgebiete“ gemäß BauNVO möglich ist. Denn eine Nutzung als Fläche für die Tierproduktion ist nicht mehr zeitgemäß, wie selbst die Verbände und das ALFF durch die Zustimmung zum Verkauf bestätigt haben. Die Umnutzung in die Kategorie „allgemeine Wohngebiete“ oder „Dorfgebiete“ gemäß BauNVO würde dem dörflichen Charakter von Kerzendorf am ehesten entsprechen und würde der von uns geplanten Nutzung der derzeitigen Hallen als Stellplätze für Oldtimer nicht widersprechen. Denn die geplante Art der Nutzung steht wohl nicht im Widerspruch mit der Kategorie „allgemeine Wohngebiete“ oder „Dorfgebiete“ gemäß BauNVO. Wir bitten daher höflichst um Prüfung des Sachverhalts und erbitten Ihre geschätzte Zustimmung zur Ausweisung einer anderen Nutzung als Ersatz für die derzeit eingetragene Nutzung „TP“.</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung.</b> Der Sachverhalt der Nutzungsaufgabe ist der Kommune aktuell bekannt. Durch die Darstellung ergeben sich nach Auffassung der Lutherstadt Wittenberg aktuell keine negativen Auswirkungen für die Eigentümer des Grundstückes bzw. der Nutzungsabsichten. Das Sachgebiet Stadtplanung wird sich nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens zum FNP noch einmal allen Tierproduktionsstandorten im Stadtgebiet widmen und notwendige Änderungen in den Flächendarstellungen im Rahmen zukünftiger Änderungsverfahren zum FNP einbringen.</p>
86	23.10.20	Bürger/-in	<p>Betreff: Darstellung Kleinwittenberg Der Flächennutzungsplan im Bereich Kleinwittenberg von Hufelandstraße bis zum jetzigen Aldi ist weder vollständig noch aktuell. Dieser Flächennutzungsplan entspricht nicht den gesellschaftlichen Erfordernissen und den tatsächlichen Begebenheiten vor Ort.</p> <p>Betreff: Altlasten - Garagenkomplex Neun Linden Zum Thema Altlasten zählt in Kleinwittenberg der Garagenkomplex Neun Linden. Es gab an dieser Stelle zwei Luftschutzbunker aus dem zweiten Weltkrieg. Die Bunkeranlage (Schutzbunker bei Bombenangriffen) sollen nach Zeugenaussagen mit Abfällen bis zu den 60zigen Jahren verfüllt worden sein. Es gab im Jahr 2020 Probebohrungen. Einen Hinweis auf das Ergebnis der Probobohrung noch auf eventuelle Altlasten taucht in diesem Flächennutzungsplan nicht auf.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Es handelt sich um persönliche Einschätzung und entsprechende Schlussfolgerungen, die zur Kenntnis genommen werden. Im Folgenden werden die Belange entsprechend betrachtet.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Die Hinweise zum Altlastenverdacht sowie den Probebohrungen werden zur Kenntnis genommen. Der Lutherstadt Wittenberg liegen hinsichtlich Altlasten keine Kenntnisse zu Probebohrungen vor. Dokumentation und Zuarbeit zur Thematik Altlasten erfolgt durch die Untere Bodenschutzbehörde Landkreis Wittenberg gemäß Altlastenkataster. Demgemäß liegen keine Aussagen über Altlastenverdacht</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
86			<p>- Hafenbereich Auch auf dem Gelände hinter dem heutigen OBI-Baumarkt gibt es nur einen Hinweis auf eventuelle Altlasten an der ehemaligen Verladestation der Hafenbahn. Die gesamte Fläche wurde bisher nicht geprüft. Bei der Erstnutzung vor dem 2. Weltkrieg wurde auf dem Gelände Industrieeis hergestellt. Nach dem 2. Weltkrieg wurde erst das ganze Gelände von den sowjetischen Streitkräften und Anfang der 80ziger Jahre erfolgte die Nutzung im vorderen Teil (Dessauerstraße) von den Pharmazeutischen Betrieben (Halle) als Lagerort. Der hintere Teil blieb weiterhin bei den sowjetischen Streitkräften. Bisher wurde kein Umweltbericht vorgelegt. Auch die ausgewiesene Wohnbaufläche hinter dem jetzigen BMW Autohaus Müller ist eindeutig eine Fläche mit Altlasten. Dort wurde Jahrzehnte lang die Fläche als Schrottplatz mit Verladestation Hafenbahn genutzt worden.</p> <p>- Wittenberg-West Weiterhin fehlen Umweltgutachten zum Thema Grundwasserbelastung im Stadtteil Wittenberg-West ehemaliger Sportplatz durch den ehemaligen VEB Wittol (Nußbaumweg). Hier wurden jahrzehntelang chemischen Stoffe durch undichte Abwasserleitungen entsorgt.</p> <p>Kommen wir zu dem veröffentlichten Flächennutzungsplan und deren aktuellen Status. Der Sportplatz in Wittenberg-West wird aktuell bebaut mit mehreren Wohneinheiten. Diese Fläche wird sowohl als Wohnnutzung und gleichzeitig als Sportplatz ausgewiesen.</p>	<p>vor. Detailfragen zu einzelnen Vorhaben und Umweltuntersuchungen sind nicht Belang der Flächennutzungsplanung. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren für bauliche Vorhaben erfolgt eine konkrete Prüfung des Altlastenverdachts.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> In der Begründung erfolgt in Anlage 1 bereits jeweils ein Hinweis auf Altlastenverdacht im Bereich Elbepark sowie im Bereich Autohaus Müller / Dessauer Straße. Detailfragen zu einzelnen Vorhaben und Umweltuntersuchungen sind kein Belang der Flächennutzungsplanung. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren für bauliche Vorhaben erfolgt eine konkrete Prüfung des Altlastenverdachts.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Detailfragen zu einzelnen Vorhaben und Umweltuntersuchungen sind nicht Belang der Flächennutzungsplanung. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren für bauliche Vorhaben erfolgt eine konkrete Prüfung des Altlastenverdachts.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Gemäß Planzeichnung ist hier die Wohnbauflächendarstellung maßgebend. Die Sportplatzsymbolik beruht auf der Kartengrundlage des Topographischen Landeskartenwerkes des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
86			<p>Weiterhin halte ich die ausgewiesene Fläche Silo (Kornspeicher) und Reismühle abgerissen 2019/2020 als Wohngebiet für rechtlich sehr fragwürdig.</p> <p>Betreff: Denkmal                      Aus der Liste Denkmalschutz beim Landkreis Wittenberg wird unter der Dessauerstraße 11 Fabrikanlage mit Prägender Wirkung, 1990 unter der Nummer 09436022 als Baudenkmal und ebenfalls unter der Dessauerstraße 11 die Backsteinmauer 2017 als unter 09436022002 Baudenkmal ausgewiesen. Ein Hinweis auf ein Baudenkmal im Flächennutzungsplan fehlt! Bei so einer großen Fläche? Bei den benachbarten Flächen (OBI-Baumarkt und Wikana) wurde ein Hinweis auf ein Baudenkmal im veröffentlichten Flächennutzungsplan eingetragen. Weshalb dort nicht?                      Bei der Fläche vom Kornspeicher (Baudenkmal) und den Gebäuden Dessauerstraße 6 und 7, die ebenfalls Baudenkmäler sind und kein Hinweis darauf. Weshalb fehlen dort die entsprechenden Hinweise?</p> <p>Betreff: Bebauungsplan W4 Alter Elbhafen Teilplan A                      Der Bebauungsplan W4 alter Elbhafen Teilplan A, rechtskräftig seit dem 28.04.1999, wird im Westen begrenzt bis zur Straße Neun Linden, Robert-Koch-Straße und der Hermann-Kürschner- Straße.                      Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg hat den Entwurf zum Bebauungsplan W4 Alter Elbhafen Teilplan A 5. Änderung Wohngebiet am Elbhafen für die Öffentlichkeitsbeteiligung auslegen lassen, obwohl der Flächennutzungsplan diese geplante Bebauung nicht zulässt. In diesem Gebiet wurde für allgemeine Wohngebiete -Planrechtliche Festsetzung- unter dem Punkt 4.1 festgelegt, dass die Zahl der Wohnungen auf 4 je Wohneinheit begrenzt ist. Das geplante Wohngebiet an dieser Stelle weist Gebäude mit mehr als 4 Wohneinheiten je Wohngebäude aus. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan ist mit dem Entwurf des neuen Flächennutzungsplanes nicht außer Kraft gesetzt. In dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist an dieser Stelle kein Wohngebiet ausgewiesen. In der baugestalterischen Festsetzung unter Punkt 2.0 Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung ist unter Pkt. 2.1 festgelegt, im WA sind nur Satteldächer mit einer Neigung von 25° bis 40° zulässig. Es gibt auch weitere schriftli-</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b>                      Der B-Plan W4 Tp. A, 5. Änderung ist seit dem 09.12.2020 rechtskräftig.</p> <p><b>Keine Berücksichtigung.</b>                      Die Planzeichnung zum FNP bildet zusammen mit der Begründung den Belang sachgemäß ab. In der Begründung, Tabelle 61 erfolgt die Auflistung zum Denkmalbereich „Industriegebiet – Am Hafen 1 – 6, Dessauer Straße 1 – 13“ mit dem Hinweis, dass hier die Lagekennzeichnung lediglich über das entsprechende Planzeichen „Denkmalbereich“ erfolgt. In der Planzeichnung ist dieses Symbol entsprechend gesetzt, ohne damit eine genaue Abgrenzung vorzunehmen.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b>                      Der B-Plan W4 Tp. A, 5. Änderung ist seit dem 09.12.2020 rechtskräftig.                      Im wirksamen Flächennutzungsplan der Lutherstadt Wittenberg (2004) werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wohngebiet am Stadthafen“ im westlichen Teil Wohnbauflächen und im übrigen Teil gemischte Bauflächen ausgewiesen. Diese Ausweisung korreliert mit den Zielen des Bebauungsplans.                      Im in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Wohnbauflächen ausgewiesen. Die ursprünglich enthaltenen gemischten Bauflächen sind nicht mehr innerhalb des Geltungsbereiches ausgewiesen.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
86			<p>che Erklärungen bei der 2. Änderung vom Bebauungsplan W 4 Alter Elbhafen, dass die textlichen Änderungen nur im Zusammenhang mit dem rechtskräftigen Teilplan A vom 28.4.1999 zu sehen sind. Wie erklärt die Stadtverwaltung Wittenberg und der Stadtrat den Kleinwittenbergerinnen und Kleinwittenbergern diesen Umstand, dass Planungen für ein neues Wohngebiet entgegen den Bestimmungen im aktuell gültigen Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan W4 Alter Elbhafen zugestimmt worden sind? Sehr geehrte Stadträte erkennen sie jetzt, weshalb wir hier dringend einen Ortschaftsrat in Kleinwittenberg/Wittenberg-West brauchen.</p> <p>Betreff: Garagenkomplex Neun Linden                      Zum Thema Garagenkomplex Neun Linden. Dieser Garagenkomplex soll nach dem Entwurf des Flächennutzungsplanes für eine Fläche GEH - Großflächiger Einzelhandel – geopfert werden. Im rechtswirksamen Bebauungsplan W4 Alter Elbhafen Teilplan A wird diese Fläche als Mischgebiet MI 2b ausgewiesen. In der planrechtlichen Festsetzung ist unter Punkt 1.2.5.2 und 1.2.5.3 Gewerbebetriebe nur ausnahmsweise und schon erst recht nicht Vollflächig gestattet. Zu diesem Mischgebiet gehören auch die Grundstücke ehemals Am Hafen 3, Am Hafen 4, Am Hafen 5 und Am Hafen 6. Die Stadtplanung will hier diese Grundstücke bewusst opfern, um noch einen Einkaufsstempel entstehen zu lassen, obwohl andere OT wie z.B. Apollensdorf, OT Griebo, Apollensdorf Nord usw. keine Einkaufsmöglichkeiten in so einer Größenordnung haben. Weiterhin wurde die Verwaltungsspitze mehrfach davon in Kenntnis gesetzt, dass in diesem Bereich eine Erweiterung des gewerblichen Versorgungszentrums nicht erforderlich und auch nicht notwendig ist. Auf die Frage von Frau B. F., weshalb auf dem Gelände im Jahr 2020 Probebohrungen gemacht werden und an Stelle der Garagen ein Einkaufszentrum hinkommen soll, hat die Verwaltungsspitze der Stadtverwaltung Wittenberg schriftlich geantwortet, dass sich die Verwaltung an Spekulationen nicht beteiligt. Diese Aussage stammt aus diesem Jahr und kam schriftlich von der Lutherstadt Wittenberg. Ist das die neue Form der Demokratie? Die Verwaltungsspitze konnte bis heute nicht schlüssig erklären, weshalb hier gewerbliche Kleinbetriebe verdrängt werden sollen? Die Bürger haben über Jahre mehrfach Hinweise, durch Eingaben und durch Beschwerdebriefe, auf die unmögliche Parkplatzsituation in beiden Stadtteilen aufmerksam gemacht.</p>	<p>Somit konnte der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden (Aufstellung im Parallelverfahren). Der Plan der 5. Änderung ersetzt innerhalb seiner Plangebietsgrenzen den älteren B-Plan W4, Tp. A.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b>                      Persönliche Einschätzung, die zur Kenntnis genommen wird.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b>                      Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Bestehende Festsetzungen können folglich aufgrund sich verändernder Rahmenbedingungen und Entwicklungsabsichten aufgehoben werden und neue Flächendarstellungen und Festsetzungen im Rahmen der Bauleitpläne beschlossen werden.</p> <p>Die Flächendarstellung als Großflächiger Einzelhandel erfolgt auf Grundlage raumordnerischer Festlegungen i. S. der zentralörtlichen Gliederung, unter Berücksichtigung des Zentrenkonzeptes und des rechtsverbindlichen B-Planes WB 1. Für die Lutherstadt Wittenberg sind demnach vier Standorte im Zentralen Ort für den Großflächigen Einzelhandel vorgesehen. Außerhalb des Zentralen Ortes (u. a. Griebo) sind diese nicht zulässig.</p> <p>Die acht Standorte für den Großflächigen Einzelhandel zur Nahversorgung sind unter Bezug zum B-Plan WB 1 und einer gutachterlichen Untersuchung von Nah-</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
86			<p>Die Verwaltungsspitze der Lutherstadt Wittenberg und auch unsere gewählten Vertreter hören regelmäßig darüber weg. Weder der Ortsteil Wittenberg-West noch der Ortsteil Kleinwittenberg wurde zum Zeitpunkt der Entstehung mit zugeparkten Straßenzügen geplant. Die Reaktion dieser Stadtverwaltung und damit konkret die Stadtplaner sind nicht in der Lage ein Konzept zu erstellen z.B. halbseitiges Parken auf den Gehwegen zu erlauben. Da argumentiert die Stadtverwaltung Wittenberg, dass angeblich die Gehwege zerfahren werden und hohe Kosten für die Instandhaltung anfallen würden. In der Robert-Koch-Straße wurde jahrelang halbseitig auf dem Gehweg geparkt. Eine angebliche hohe Kostenrechnung und vor Ort anwesende Firmen, die genau diese hohen Schäden beseitigen würden, waren über 20 Jahre nicht zu sehen. Eine Kostenrechnung kann aber die Lutherstadt Wittenberg auch nicht vorlegen. Jetzt will genau diese Stadtverwaltung den voll genutzten Garagenkomplex entfernen. Wo stehen dann die über 150 Fahrzeuge?</p> <p>Betreff: Darstellung Kleinwittenberg</p> <p>Weiterhin fordern die Kleinwittenberger seit Jahren, dass dieser Ortsteil ein Mischgebiet wird. Bisher werden alle Bemühungen der Bürgerinnen und Bürger ignoriert, dass sich mehr Kleinbetriebe in Kleinwittenberg ansiedeln können und wollen. Es gibt sehr viele Kleinbetriebe und es gibt einen neugestalteten Anleger der Viking-Reederei. Kleinwittenberg war immer ein Ort von gewerblichen Kleinbetrieben. Mit der Zwangseingemeindung 1950 wurden systematisch die kleinen gewerblichen Betriebe schikaniert. In der jetzt aktuellen Situation ist keine Besserung in Sicht. Die Verwaltungsspitze will ein Citymanagement für die Innenstadt, aber von einer Unterstützung für die anderen Gewerbebetriebe im Umkreis der Innenstadt ist absolut nichts zu merken und nichts zu hören. Wir erwarten eine Änderung des Flächennutzungsplanes von einem Wohngebiet zu einem Mischgebiet.</p> <p>Betreff: geplanter Kiesabbau Apollensdorf</p> <p>In dem Umweltbericht zum geplanten Kiesabbau fehlen die weitreichenden Auswirkungen der Grundwasserläufe die von Nord nach Süd verlaufen. An dem geplanten Abbaugelände befindet sich ein Gewässer. In dem Umweltbericht sind keine Informationen enthalten, welche Auswirkungen</p>	<p>versorgungszentren ausgewiesen worden. Ziel ist dabei die Sicherung des Einzelhandels an vorhandenen und entwickelbaren Nahversorgungsstandorten. Apollensdorf findet hierbei seine Berücksichtigung durch den Standort Coswiger Landstraße.</p> <p>Weiterführende Belange sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu klären.</p> <p>Der Garagenstandort hat solange Bestand bis Entwicklungsabsichten konkret werden und eine verbindliche Bauleitplanung zum Tragen kommt.</p> <p><b>Keine Berücksichtigung.</b></p> <p>Dem Vorschlag zur Darstellung von Kleinwittenberg in Gesamtheit als gemischte Baufläche wird nicht gefolgt. Kleinwittenberg ist überwiegend durch Wohnnutzung geprägt. Dementsprechend erfolgt die Darstellung einer Wohnbaufläche. Zulässig sind hier gemäß BauNVO u. a. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe. Ausnahmsweise können zugelassen werden u. a. Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.</p> <p><b>Keine Berücksichtigung.</b></p> <p>Kein Belang des Flächennutzungsplanes. Im Rahmen des weiterführenden Genehmigungsverfahrens für den Kiesabbau</p>



Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
86			<p>ein Defekt einer Hydraulikölleitung von Traktoren, Bagger oder LKW auf das Gewässer und den Grundwasser bis hin zur Elbe haben. Wenn hier großflächig Kies abgebaut werden soll, ändern sich auch die Grundwasserläufe. Es ist beim Kiesabbau damit zu rechnen, dass Grundwasser abgepumpt werden muss. Welche Auswirkungen hat der Abbau auf die Standsicherheit der Gebäude entlang der Braunsdorfer Straße? Der Ortschaftsrat Apollensdorf hat geschlossen gegen den Abbau von Kies an diesem Standort gestimmt. Der Stadtrat hat mit seinem Beschluss zum Kiesabbau einfach die einstimmige Entscheidung eines Ortschaftsrates gekippt. Ein schwarzer Tag für die Demokratie. Denken sie mal drüber nach!</p>	<p>werden alle erforderlichen Sachverhalte erörtert und geprüft.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Persönliche Einschätzung, die zur Kenntnis genommen wird.</p>
87	26.10.20	Bürger/-in	<p><b>Betreff: Kleingartenanlage „Am Stadtgraben“ / Kleingartenpark</b>                      1) Ich zitiere aus „Lutherstadt Wittenberg Begründung zum Flächennutzungsplan Entwurf Stand 08/2020“, S. 158:                      „Im FNP können die Grünflächen, wie insbesondere ... Dauerkleingärten ... dargestellt werden. Sie dienen der Naherholung, der Verbesserung des örtlichen Klimas und als Lebensraum von Tieren und Pflanzen sowie der Auflockerung und Strukturierung der Bebauung. [...] Kleingärten leisten einen häufig unterschätzten Beitrag zum Stadtgrün. Ihnen wird eine hohe soziale und ökologische Bedeutung für die Stadtgesellschaft beigemessen. Als grüne Lungen und stadtgliedernde Elemente, aber auch als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als Begegnungsstätte und Freizeitangebot für die Bevölkerung haben Kleingärten ihren berechtigten Platz in der Stadt.“ Diese Gedanken kann ich nur begrüßen, sie entsprechen meiner Haltung und auch die vieler meiner Gartenfreunde.                      Und sie vermitteln mir auch die Hoffnung, dass die Stadtverantwortlichen mit Augenmaß schonend den Erfordernissen gerecht werden.                      Alte Mauern, die für Abgrenzung bzw. Ausgrenzung stehen, wieder herzustellen, sind ganz gewiss nicht nur nicht zeitgemäß und werden in der Öffentlichkeit mehrheitlich als ausgesprochen destruktiv bewertet, sondern es zeigt auch eine fehlgeleitete Verantwortlichkeit, die heutigen Gegebenheiten und Erfordernissen nicht mehr entspricht. Sollten die Vorlagen beschlossen werden, so würde obiges Zitat aus dem FNP als Lippenbekenntnis unserer Stadtväter einzustufen sein, und sie würden damit Ihre Glaubwürdigkeit hintanstellen. Damit würde man sich auf verwaltungsseitiger und politischer Ebene der Widersprüchlichkeit preisgeben.</p>	<p><b>zu 1) Kenntnisnahme.</b>                      Der Aspekt „Alte Mauern, die für Abgrenzung bzw. Ausgrenzung stehen, wieder herzustellen“ ist nach aktuellem Kenntnisstand so nirgends zeichnerisch dargestellt oder formuliert worden. Eine wesentliche Aufgabe der Stadtentwicklung (Stadtplanung, Verkehrs-, Landschaftsplanung) ist es, Entscheidungen zu treffen, die zukunftsgerichtet und die Entwicklung der Stadt voran bringen. Eine der wesentlichsten Aufgaben besteht darin, Ziele zu formulieren und dabei möglichst alle Randbedingungen zu berücksichtigen und die relevanten Belange gegeneinander abzuwägen. Dabei ist es nahezu unmöglich in einer so städtebaulich zentralen Lage, alle Interessen der Stadtentwicklung, Stadtsanierung, Denkmalpflege, Ökologie, Naturschutz, Tourismus und der Kleingärtner in gleichem Maße zu bedienen oder zu erfüllen. Die Stadtverwaltung schlägt an dieser Stelle einen Kompromiss vor, der v.a. auch von der Denkmal-</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
87			<p>Meine Fragen an Sie: Worauf können die Wittenberger Bürger bauen: Auf die Ernsthaftigkeit Ihrer artikulierten komplexen ökologischen Herangehensweise oder das gewollte Vernichten wertvoller Biomasse, um dieses in wertloses (Rasen-) Grün umzuwandeln?</p>	<p>pflege und Stadtsanierung getragen wird und sich (entgegen vorheriger Planungen aus den 1990er Jahren, wo eine komplette Rückentwicklung vorgesehen war) für den Erhalt der Anlage an dieser Stelle ausspricht und diese schrittweise, über einen längeren Zeitraum partiell in einen Kleingartenpark umwandelt. Sowohl Parkanlagen als auch Kleingärten nehmen einen wichtigen Teil im städtischen Freiraum ein. Beide haben als Grünflächen ihre Daseinsberechtigung und es ist nicht im Sinne der Sache, diese im Hinblick auf Klima, Biodiversität, Ökologie etc. gegenüber zu stellen und abzuwägen, ob das eine oder andere Grün einen größeren Wert aufweist. Zum Punkt Biodiversität und Artenvielfalt ist anzumerken, dass Wittenberg das Aufnahmeverfahren zur Teilnahme am Label Stadtgrün naturnah geschaffen hat und sich um eine Klassifizierung bemüht. Das heißt, dass auch die Pflege und Unterhaltung der Wallanlagen dahingehend einer Prüfung unterzogen wird, erste Maßnahmen begonnen haben und weitere folgen werden. Gleichzeitig bedeutet dies aber nicht, dass sämtliche Flächen zukünftig komplett naturnah gestaltet und unterhalten werden, da dies dem ursprünglichen Gedanken der Parkgestaltung widerspricht. Die Formulierungen im FNP gelten für die Gesamtheit aller Kleingartenanlagen im Stadtgebiet. Damit sind partiell anderweitige Entwicklungen nicht ausgeschlossen. Die Lutherstadt Wittenberg hat 26 Kleingartenanlagen im Kreisverband organi-</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
87			<p>Versicherungsleistungen 2) Wenn einige Gärten als Themengarten ihre Umzäunung verlieren, zeigt sich die Stadt hinsichtlich des Eintretens von Versicherungsleistungen verantwortlich?</p> <p>Begrifflichkeit Kleingartenpark 3) Der Begriff „Kleingartenpark“ ist kein Begriff, der im Bauleitplanverfahren gedeckt ist und damit nichts dort zu suchen hat. Die KGA „Am Stadtgraben e.V.“ ist als juristisches Faktum im Vereinsregister des Landes Sachsen-Anhalt in Stendal dokumentiert und kann durch neue Wortschöpfungen nicht vom Tisch gefegt werden.</p>	<p>siert, mit einem Flächenumfang von ~ 88 ha; davon nimmt die KGA „Am Stadtgraben“ knapp 7 % der Fläche ein (inkl. Teich) und wird zudem nur partiell verändert. Die Verhältnismäßigkeit der geplanten Veränderungen ist hier in Hinblick auf die gesamtstädtische Situation als ausreichend gewahrt einzuschätzen. Der Kleingartenpark steht nicht im Widerspruch der für die Gesamtstadt formulierten Ansätze der Stadtentwicklung.</p> <p><b>zu 2) Kenntnisnahme.</b> Kein Belang der Flächennutzungsplanung. Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der weiterführenden Gespräche und Planungen zur zukünftigen Entwicklung der Kleingartenanlage „Am Stadtgraben“ zu klären.]</p> <p><b>zu 3) Keine Berücksichtigung.</b> Gemäß § 2 der Planzeichenverordnung können die Planzeichen ergänzt werden, soweit dies zur eindeutigen Darstellung des Planinhalts erforderlich ist. Soweit Darstellungen des Planinhalts erforderlich sind, für die in der Anlage keine oder keine ausreichenden Planzeichen enthalten sind, können Planzeichen verwendet werden, die sinngemäß aus den angegebenen Planzeichen entwickelt worden sind. Mit der Darstellung als Kleingartenpark wird dem Ziel entsprochen, öffentliche und kleingärtnerische Nutzung in den historischen Wallanlagen zu vereinen. Die Wirkungen des Bundeskleingartengesetzes bleiben davon unberührt.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
87			<p>Auswirkungen 4) Die Vernichtung wertvoller Biomasse durch den Rückbau von Kleingärten und deren „Verwandlung“ in wertloses Grün wird in vielerlei Hinsicht negative Wirkungen (CO<sub>2</sub>-Ausstoß, Feinstaubemission, Klimaschutz etc.) ausmachen. In dem Zusammenhang vermisse ich wissenschaftliches Arbeiten in Form eines unabhängigen Gutachtens, das uns als den betroffenen Bürgern ermittelt, welche Konsequenzen es für uns haben wird, Kleingärten zurück zu bauen. Wenn Sie sich als Stadtverantwortliche dem Umwelt- und Artenschutz und dem sozialen Aspekt verschrieben haben, ist hier nicht nur Oberflächlichkeit im Tun zu erkennen, sondern grundsätzliche Widersprüchlichkeit zwischen Anspruch und Wirklichkeit.</p> <p>Subjektivität 5) Das dauerbemühte Argument, die Umgestaltung der KGA aufgrund von historischen Sichtachsen vornehmen zu müssen, ist bis heute nicht wissenschaftlich unterfüttert worden. Daraus ableitend, ist davon auszugehen, dass hier subjektive Vorstellungen umgesetzt werden. Das wird durch Aussagen eines Stadtplaners, der von „schönen geschwungenen Linien“ spricht, bestätigt.</p> <p>Auflagen UNESCO-Weltkulturerbe 6) In Ihrer Argumentation bezüglich der Gestaltung der KGA wird auch immer wieder Bezug auf die UNESCO – Weltkulturerbestätten genommen. Gibt es Auflagen von der UNESCO bezüglich dieser an die verantwortlichen Instanzen? Und wenn ja, welche sind das und inwiefern ist die KGA ganz konkret betroffen?</p>	<p>Detailfragen sind im Rahmen der weiterführenden Gespräche und Planungen zur zukünftigen Entwicklung der Kleingartenanlage „Am Stadtgraben“ zu klären.</p> <p><b>zu 4) Kenntnisnahme.</b> Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt im Rahmen der Planungsstufen eine sachgerechte Abschichtung des Umfangs und Detaillierungsgrades zu den jeweiligen Belangen. Im Rahmen der weiterführenden Gespräche und Planungen zur zukünftigen Entwicklung der Kleingartenanlage „Am Stadtgraben“ sind die Betroffenen u. a. des Umwelt- und Artenschutzes zu klären.</p> <p><b>zu 5) und 6) Kenntnisnahme.</b> Die Anfragen zur Bedeutung der historischen Sichtachsen als auch der UNESCO-Weltkulturerbestätten werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der weiterführenden Gespräche und Planungen zur zukünftigen Entwicklung der Kleingartenanlage „Am Stadtgraben“ zu klären.</p>
88	26.10.20	Bürger/-in	<p><b>Betreff: Kleingartenanlage „Am Stadtgraben“ / Kleingartenpark</b> Ich möchte mich zum Entwurf des Flächennutzungsplanes (08/2020) mit folgender Anregung / Hinweis zum Thema Kleingärten auf den Seiten 158 – 162 äußern. Meine Anmerkung betrifft konkret die Kleingartenanlage „Am Stadtgraben“ e.V. : Im BKleingG § 1 Abs. 1 heißt es:</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung.</b> Dem Vorschlag, das Planzeichen Klein-</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
88			<p>§ 1 Begriffsbestimmungen                      (1) Ein Kleingarten ist ein Garten, der                      1. dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung) und                      2. in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefaßt sind (Kleingartenanlage).                      Die Kleingartenanlage „Am Stadtgraben“ e.V. entspricht der Definition im BKleingG.                      Auf diesem Hintergrund ist in der Anlage 2 zum Entwurf des Flächennutzungsplanes das Planzeichen Kleingarten zu verwenden.                      Die jetzt schon vorhandene offene Anlage und die bereits vielfältig praktizierte öffentliche Nutzung wird dadurch in keiner Weise beeinträchtigt und kann wie im Flächennutzungsplan beschrieben optimaler entwickelt und gestaltet werden.</p>	<p>garten für die Kleingartenanlage „Am Stadtgraben“ in der Planzeichnung zu verwenden, wird nicht gefolgt.                      Gemäß § 2 der Planzeichenverordnung können die Planzeichen ergänzt werden, soweit dies zur eindeutigen Darstellung des Planinhalts erforderlich ist. Soweit Darstellungen des Planinhalts erforderlich sind, für die in der Anlage keine oder keine ausreichenden Planzeichen enthalten sind, können Planzeichen verwendet werden, die sinngemäß aus den angegebenen Planzeichen entwickelt worden sind.                      Mit der Darstellung als Kleingartenpark wird dem Ziel entsprochen, öffentliche und kleingärtnerische Nutzung in den historischen Wallanlagen zu vereinen.                      Die Wirkungen des Bundeskleingartengesetzes bleiben davon unberührt.                      Detailfragen sind im Rahmen der weiterführenden Gespräche und Planungen zur zukünftigen Entwicklung der Kleingartenanlage „Am Stadtgraben“ zu klären.</p>
89	26.10.20	Bürger/-in	<p><b>Bezug: u. a. Hof- und Gebäudefläche Gemarkung: Wittenberg, Flur 40, Flurstück [REDACTED], Lage: Dobschützstraße [REDACTED]</b>                      Bezugnahme auf die Seite 88 - bis 89 und vorherige, der Begründung zum FNP, - insbesondere auf die Bedarfs-Zahlen (WE), vergl. dort:                      (1) tabellarischen Übersichten zu den über die Flächendarstellung vorgehaltenen Wohnbauflächenpotenziale im Zentralen Ort:                      Tabelle 18: Bauflächenpotenziale - Zentraler Ort;                      Lfd. Nr. 13 - Dobschützstraße (1) mit dem Bedarf von 15 WE                      Stellt sich folgende Frage oder wird entsprechend angeregt:                      Vor dem Hintergrund, dass sich der Begriff WE = Wohneinheiten möglicherweise auf EFH's (Einfamilienhäuser) bezieht und das Zeitfenster der Anwendbarkeit des Flächennutzungsplans bis in das Jahr 2035 reicht, sollte der zu erwartende demografische Wandel durch eine eindeutigere</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung.</b>                      Eine Differenzierung des Begriffs Wohneinheit wird nicht vorgenommen.                      Die Angabe zu den möglichen umsetzbaren Wohneinheiten (WE) auf den jeweiligen Flächen soll zur ersten Einschätzung der geschaffenen Potenziale dienen.                      Eine Umsetzung von Vorhaben mit mehr als die in der Begründung benannten WE ist keineswegs ausgeschlossen. Ausschlaggebend für die Umsetzung eines</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
89			<p>Begriffsbestimmung zu WE, die in Jahren älter werdende Gesellschaft dahingehend würdigen, dass alternativ zu angestrebten EFH's welches, i.d.R. 130-160 QM Wohnfläche haben, - auch alternativ eine höhere Anzahl an Senioren-/Behinderten-Gerechten Wohnungen z.B. in Größen um ca. 40 QM, also gerade einem Dritte! eines Einfamilienhauses, zugrunde gelegt werden. Der Vorteil für die Bevölkerung läge u.a. somit auch darin, dass dann ältere Personen denen ein bestehendes EFH zu groß wird und sich deshalb Wohnflächen-mäßig "kleiner setzen" können, mit dem gleichzeitigen Vorteil, dass in deren Häuser dann junge Familien (- denen ein neues EFH oftmals zu teuer ist,) -nachziehen könnten. Es wird daher eine Spezifizierung des Begriffs WE angeregt, - bzw, einen alternativen Schlüssel für zukünftige kleinere Wohneinheiten einzuführen, sodass dadurch auch zukünftig dem demografischen Wandel, -zumindest bis zum Jahr 2035, -Rechnung getragen werden kann.</p>	<p>Vorhabens ist vielmehr, inwieweit sich dieses in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt bzw. welche Festsetzungen ggf. in einem Bebauungsplanverfahren entschieden werden und inwieweit die geplanten WE der zum Zeitpunkt der Planung bestehenden Bedarfssituation in der Lutherstadt Wittenberg entsprechen.</p>
90	26.10.20	<p>Vorstand des Kleingartenvereins „Am Stadtgraben“ e. V. Wallstraße 2 b 06886 Luth. Wittenberg</p>	<p><b>Betreff: Kleingartenanlage „Am Stadtgraben“ / Kleingartenpark</b>                      Ein Kleingartenverein erfüllt vielfältige soziale und ökologische Aufgaben. Diese werden in den Erläuterungen zum Flächennutzungsplan (FNP Entwurf Begründung, S. 158, Punkt 8.1.), von Ihnen ausdrücklich positiv betont und näher beleuchtet. Dennoch erscheint es uns, als müsste man auf genau diese Eigenschaften erneut hinweisen. Um dies nicht nur mit den eigenen "emotionalen" Argumenten zu tun, gibt es hinreichend viele Quellen, die die Vorzüge und Relevanz von innerstädtischen Kleingartenanlagen im Gegenzug zu Parkanlagen erläutern und herausarbeiten:                      (1) <a href="https://stadtundgruen.de/artikel/kleingaerten-fuer-eine-moderne-stadtgesellschaft-12524.html">https://stadtundgruen.de/artikel/kleingaerten-fuer-eine-moderne-stadtgesellschaft-12524.html</a>                      "Kleingartenanlagen sind in der Lage, das menschliche Wohlbefinden, insbesondere in Innenstadtbezirken, zu steigern. Grundsätzlich können sie positive Regulationsleistungen für das Stadtklima übernehmen und bioklimatische bedeutsame Klimatelemente wie Lufttemperatur, Luftfeuchte, Wind sowie Strahlung in vielfältiger Weise beeinflussen zum Beispiel durch: Temperaturregulierung im Sommer durch Verdunstung und Schattenwurf; Erhöhung der Luftfeuchtigkeit durch Verdunstungsleistung der Pflanzen; Windschutz durch Hecken- oder Baumbepflanzung; Strahlungsabsorption im UV-Bereich (Kowarik et al. 2016, 57)."                      (2) Bidjanbeg, A., Liste, V., Matscheroth, L., Rost, A., Seidel, C. (2019):</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b>                      Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der weiterführenden Gespräche und Planungen zur zukünftigen Entwicklung der Kleingartenanlage „Am Stadtgraben“ zu klären.                      Eine wesentliche Aufgabe der Stadtentwicklung (Stadtplanung, Verkehrs-, Landschaftsplanung) ist es, Entscheidungen zu treffen, die zukunftsgerichtet und die Entwicklung der Stadt voran bringen.                      Eine der wesentlichsten Aufgaben besteht darin, Ziele zu formulieren und dabei möglichst alle Randbedingungen zu berücksichtigen und die relevanten Belange gegeneinander abzuwägen.                      Dabei ist es nahezu unmöglich in einer so städtebaulich zentralen Lage, alle Interessen der Stadtentwicklung, Stadtsanierung, Denkmalpflege, Ökologie, Naturschutz,</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
90			<p>Wie kühl sind Kleingärten? - Eine Studie über die Lufttemperaturunterschiede zwischen Kleingartenanlagen und anderen städtischen Bereichen in Berlin. Zusammenfassung eines Studienprojekts der Technischen Universität Berlin:</p> <p>Konkrete Aussage über den Mehrwert von Kleingartenanlagen gegenüber Parkanlagen. Ein Grund für das leicht kühlere Klima, ist das regelmäßige Gießen in Gartenanlagen (mit, in der Regel, Brauchwasser). Ein Gießen in der Häufigkeit in Parkanlagen ist evtl. machbar, wie verhalten sich aber die Kosten? Können Kommunen das tragen? Die Folgepflege von Pflanzgut, aber auch Rasen- und anderen Saummischungen sind nicht zu unterschätzen.</p> <p><i>[Anmerkung SG SE-1: weitergehender englischsprachiger Auszug nicht mit aufgeführt]</i></p> <p>(3) Breuste, Jürgen H.; Artmann, Martina (2015): Allotment Gardens Contribute to Urban Ecosystem Service: Case Study Salzburg, Austria. In J. Urban Plann. Dev. 141 (3): <i>[Anmerkung SG SE-1: weitergehender englischsprachiger Auszug nicht mit aufgeführt]</i></p> <p>(4) Cabral, Ines; Weiland, Ulrike (2016): Urban gardening in Leipzig and Lisbon: A comparative study on governance. In Proceedings of the Conference «Growing in cities: Interdisciplinary Conference: COST Action TU1201: <i>[Anmerkung SG SE-1: weitergehender englischsprachiger Auszug nicht mit aufgeführt]</i></p> <p>Studien Nr. (3) und (4) unterstreichen die Wichtigkeit von Kleingartenanlagen in Hinsicht auf vielerlei Faktoren - soziale, historische, landschaftsbildfördernde und vor allem die ökologischen - den ecosystem services. Dies umfasst die bekannten Faktoren, wie Biodiversität (vor allem in Zeiten ausgeräumter Agrarlandschaften sind solche Areale Rückzugsorte für viele Tiere, v. a. Avifauna, Herpetofauna, Insekten, Spinnen, etc.), klimatische Bedingungen und Stoffkreisläufe vor Ort. Diese Quellen sind nur eine sehr kleine Auswahl, zu finden gibt es eine ganze Reihe von E-Paper und Studien, welche die Vorzüge und die Wichtigkeit von Kleingartenanlagen aufzeigen. Ein Punkt, der immer wieder seitens der Stadt erwähnt wird, ist die denkmalpflegerische Sicht und die Wiederherstellung eines (fast) geschlossenen Parkanlagenringes in den Wallanlagen. Dies ist, ohne jede Frage, eine typische historische Stadtstruktur.</p> <p>Als weiterer Grund zum Rückbau von Kleingärten wird seitens der Stadt angeführt, den "...Bewohner(n) der wenig Grün aufweisenden Altstadt als</p>	<p>Tourismus und der Kleingärtner in gleichem Maße zu bedienen oder zu erfüllen. Die Stadtverwaltung schlägt an dieser Stelle einen Kompromiss vor, der v.a. auch von der Denkmalpflege und Stadt-sanierung getragen wird und sich (entgegen vorheriger Planungen aus den 1990er Jahren, wo eine komplette Rückentwicklung vorgesehen war) für den Erhalt der Anlage an dieser Stelle ausspricht und diese schrittweise, über einen längeren Zeitraum partiell in einen Kleingartenpark umwandelt.</p> <p>Sowohl Parkanlagen als auch Kleingärten nehmen einen wichtigen Teil im städtischen Freiraum ein.</p> <p>Beide haben als Grünflächen ihre Daseinsberechtigung und es ist nicht im Sinne der Sache, diese im Hinblick auf Klima, Biodiversität, Ökologie etc. gegenüber zu stellen und abzuwägen, ob das eine oder andere Grün einen größeren Wert aufweist. Zum Punkt Biodiversität und Artenvielfalt ist anzumerken, dass Wittenberg das Aufnahmeverfahren zur Teilnahme am Label Stadtgrün naturnah geschaffen hat und sich um eine Klassifizierung bemüht.</p> <p>Das heißt, dass auch die Pflege und Unterhaltung der Wallanlagen dahingehend einer Prüfung unterzogen wird, erste Maßnahmen begonnen haben und weitere folgen werden.</p> <p>Gleichzeitig bedeutet dies aber nicht, dass sämtliche Flächen zukünftig komplett naturnah gestaltet und unterhalten werden, da dies dem ursprünglichen Ge-</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
90			<p>auch Touristen, vielfältige nutzbare Grünflächen zum Aufenthalt und zur Erholung." zu schaffen (Zitat aus dem in den Ratsinformationen der Stadt veröffentlichten Brief von Oberbürgermeister Torsten Zugehör an Frau Dr. Dalbert, 30.04.2020)</p> <p>- Von wenig Grün zu sprechen ist sicherlich Ansichtssache. Der bereits vorhandene Grüngürtel, welcher sich im Süden, Osten und Norden der Altstadt befindet, umfasst eine etwaige Fläche von ungefähr 20 ha.</p> <p>- Dieser Bereich, beginnend vom Arthur-Lambert-Stadion, großen Spielplatz an der Elbstraße, Luthergarten, Schlosspark, Eunikepark mit Tierpark, dann weitergehend über Schwanenteich, Amselgrund, Muths Grund bis hin zum neu gestalteten Universitätspark, steht den Bewohnern der Stadt Wittenberg zur Verfügung. Die hauptsächliche Beobachtung ist folgende: Eine regelmäßige Nutzung dieser Grünflächen besteht in der Hauptsache aus Besuchern der Spielplätze und des Tierparks. Im eigentlichen Parkgelände ist keine langandauernde Nutzung der Wiesen/Rasen "zum Aufenthalt und zur Erholung" erkennbar. Wir sind nicht in Halle, Magdeburg oder Leipzig, wo die Parks an warmen Tagen bevölkert werden. Sicherlich nutzen Spaziergänger den Park, aber der Grund, wir haben zu wenige Grünflächen, ist eine Farce. Für weiteres parkähnliches Gelände funktionierende Strukturen des Kleingartenvereins zurückzubauen, ist eben NICHT im Sinne der überwiegenden Öffentlichkeit. Die ökologischen Faktoren kommen im folgenden Zitat als Grund für den Rückbau ins Gespräch: "Gleichzeitig sollen aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertige Flächen entstehen, die (...) wesentlich wirksameren Bepflanzungen von Großbäumen, Gehölzgruppen, Wiesen und Staudenpflanzungen." enthalten (Zitat aus dem in den Ratsinformationen der Stadt veröffentlichten Brief von Oberbürgermeister Torsten Zugehör an Frau Dr. Dalbert, 30.04.2020):</p> <p>- Diese Begründung möchten wir durch die vorangestellten Paper entkräften. Wenn schon über naturschutzfachlich wertvolle Flächen gesprochen wird, dann soll bitte konkret dargestellt werden, was geplant ist. Großbäume können tatsächlich wirksamer für das Stadtklima sein - dies wird aber nicht erreicht, indem man touristisch geplante Attraktionen, wie z. B. den Luthergarten, als Maß nimmt. Eine Bepflanzung in solch engem Rahmen ist nicht zielführend, um Großbäume zu erziehen. Rein praktisch müssten hier Bäume wieder entnommen werden, um den verbleibenden Platz zu schaffen. Weiterhin haben wir im vorhandenen Grüngürtel einen</p>	<p>danken der Parkgestaltung widerspricht. Die Formulierungen im FNP gelten für die Gesamtheit aller Kleingartenanlagen im Stadtgebiet. Damit sind partiell anderweitige Entwicklungen nicht ausgeschlossen. Die Lutherstadt Wittenberg hat 26 Kleingartenanlagen im Kreisverband organisiert, mit einem Flächenumfang von ~ 88 ha; davon nimmt die KGA „Am Stadtgraben“ knapp 7 % der Fläche ein (inkl. Teich) und wird zudem nur partiell verändert. Die Verhältnismäßigkeit der geplanten Veränderungen ist hier in Hinblick auf die gesamtstädtische Situation als ausreichend gewahrt einzuschätzen. Der Kleingartenpark steht nicht im Widerspruch der für die Gesamtstadt formulierten Ansätze der Stadtentwicklung.</p>



Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
90			<p>ansehnlichen Baumbestand, welchen es gilt, zu erhalten. Dieser wird dann aber gerne im Zuge der Freihaltung von Sichtachsen entfernt oder gekappt. Das Argument, Großbäume pflanzen zu wollen, erscheint dann in nicht ganz so rosigem Licht. Vor allem in einem Areal, welches eine Heterogenität aufweist, welche keine neue Parkanlage in so schnellem Maße erreicht. Nichtsdestotrotz ist bei der geplanten Umgestaltung der Wege innerhalb der öffentlichen Bereiche der Kleingartenanlage sicherlich möglich, den einen oder anderen Großbaum zu pflanzen. Weiterhin sind die bereits vorhandenen Wiesen im Bereich der Stadt klassische "Scher-rasen", also relativ artenarme Lebensräume, da nützt eine Narzisse oder Osterglocke mehr oder weniger auch nicht. Einziger Hoffnungsschimmer wäre die Neuanlage von naturnahen, extensiv bewirtschafteten Wiesen, welche später eine gewisse Artenvielfalt entwickeln. Dies ist durchaus auch in Parks möglich und sinnvoll, scheint aber in Zusammenwirken mit dem vorhergehenden Verlust von Vielfalt durch Gärten nicht logisch. Innerhalb der Kleingärten gibt alles im Zitat genannte (bis auf Großbäume) und mehr: Wiesen und Blühinseln, Gehölze (vor allem Obstbäume), Stauden, sicherlich auch Scherrasen, etc. Allein zum Thema Obstbäume und deren Wichtigkeit können enorm viele Studien vorgelegt werden. Weiterhin scheint es mit obigem Zitat in der Hauptsache um die klimatischen, also den Cooling-Effekt in der Stadt zu gehen. Ein sehr wichtiger Punkt ist die Biodiversität. Die große Bandbreite an Tieren und Pflanzen, (sicher nicht immer einheimisch und regional), sind in einem klassischen Park oder sogar modernen Park nicht erreichbar. Auf dem Areal des Kleingartenvereins gibt es Nachweise von Käfern der Bundesartenschutzverordnung sowie Rote Liste D und LSA. Diese Arten profitieren von Mulch, Kompost, etc. - alles Dinge, welche in Parks nicht vorhanden sind. Und nun sollen gewachsene soziale Strukturen für etwas weichen, was bereits auf großer Fläche vorhanden ist? Die Rückentwicklung der Dauerkleingartenanlage soll schrittweise erfolgen (Zitat aus der Informationsvorlage zum Entwicklungskonzeptes der Stadt für unsere Anlage, S. 1), um hier einen Kleingartenpark zu entwickeln, der eigentlich bereits vorhanden ist, weil die Kleingärtner selbst für offene Eingänge gesorgt haben, weil sie die städtischen Freiflächen ehrenamtlich pflegen und bei einer attraktiveren Umgestaltung gerne mitwirken. Wozu soll über Jahre keine Neuverpachtung von frei werdenden Gärten erfolgen, welches den Anschein eines nicht benötigten Gartenareals geben würde? Dieser bewusst er-</p>	

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
90			<p>zeugte Leerstand von derzeit geplant 20 Gärten trotz langer Warteliste auf freie Kleingärten in der Innenstadt könnte bis zur Akquirierung von Fördermitteln den optischen Eindruck von ungenutztem unnötigem Gartenareal erwecken. Da genügen keine Schilder mit Erläuterungen zu dem höheren Sinn von Blühwiesen. Was bei oberflächlicher Betrachtung als dem einzelnen Kleingärtner entgegenkommend und sozial zumutbar erscheint, ist bei tiefer Durchleuchtung der Zusammenhänge verheerend für die Gemeinschaft der Kleingärtner und sowohl dem gartensuchenden Wittenberger Innenstadtbewohner als auch dem durch die Anlage am Stadtgrabenteich wandernden Touristen ein nicht zumutbarer Zustand. In vielerlei Hinsicht erscheint uns als von eklatant wichtiger Bedeutung die dauerhafte Verpachtung der Kleingärten. Eine Dauerkleingartenanlage kann Parkcharakter mit öffentlichen Wegen und Muster- oder/und Themengärten entwickeln. Hinter dem Lutherhaus gelegen begrüßen wir Kleingärtner am Stadtgraben eine gemeinschaftlich erarbeitete attraktivere Gestaltung der Kleingartenanlage. Aber die Umwandlung unserer Dauerkleingartenanlage in einen Kleingartenpark, wie im Entwurf des Flächennutzungsplanes vorgesehen, ist sozial und ökologisch nicht vertretbar. Wir begrüßen die geplante Fortführung der Gespräche von Bürgermeister und Stadtplanern mit unserem Kleingartenverein.</p>	
91	26.10.20	Bürger/-in	<p><b>Betreff: Kleingartenanlage „Am Stadtgraben“ / Kleingartenpark</b>                  Sie haben geäußert, dass Sie an einer Kompromisslösung zwischen verschiedenen Lagern interessiert sind. Dahingehend deute ich auch Ihren Antrag, einen Kleingartenpark zu gestalten.                  Wir Kleingärtner haben viel Freude am Gärtnern und überwiegend auch viel Freude an Gesprächen überm Gartenzaun mit Touristen und erholungssuchenden Wittenberger Spaziergängern, so dass wir häufig wildfremde Menschen in unsere Gärten bitten und Erfahrungen austauschen. Wir haben ein sehr junges Durchschnittsalter, welches noch erheblich sinken würde, wenn wir alle Kinder und Enkelkinder einrechnen würden, die regelmäßig in unseren Kleingärten lernen und spielen. Wir haben großes Interesse, unsere Kleingartenanlage, die bereits jetzt in vielen Punkten Parkcharakter aufweist, weiter gemeinsam mit Ihnen zu entwickeln und zu gestalten. Die Kleingärtner haben selbst für offene Eingänge gesorgt und pflegen die vorhandenen städtischen Freiflächen ehrenamtlich. Dabei fällt uns immer wieder auf, dass Ruhebänke und Ausschilderungen</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b>                  Die Hinweise und Anregungen zur Kleingartenanlage „Am Stadtgraben“ werden zur Kenntnis genommen.                  Detailfragen sind im Rahmen der weiterführenden Gespräche und Planungen zur zukünftigen Entwicklung der Kleingartenanlage „Am Stadtgraben“ zu klären.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
91			<p>für unsere Gäste fehlen, so dass wir einer attraktiveren Umgestaltung unserer Anlage gegenüber positiv eingestellt sind. Aber bitte alles mit Augenmaß und vor allem in gemeinsamer Zusammenarbeit direkt mit UNS. Der Vorstand unseres KGV steht in engstem Kontakt zu seinen Mitgliedern und vertritt die Interessen der eigenen Mitglieder. Wir haben gehört, dass in anderen Städten Sachsen-Anhalts sogar Workshops mit den Kleingärtnern stattfinden, um ihre Ideen und Vorschläge direkt einzu-beziehen in ein Gesamtkonzept. Ich persönlich freue mich auf eine direkte Zusammenarbeit, um gemeinsame Interessen herauszufiltern und umzu-setzen.</p> <p>Dabei ist uns Kleingärtnern der Status einer Dauerkleingartenanlage im Flächennutzungsplan besonders wichtig. Einer parkähnlichen Gestaltung in kooperativer Zusammenarbeit auf Augenhöhe sehe ich optimistisch entgegen.</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung.</b> Dem Anliegen einer Darstellung als Grünfläche mit Zweckbestimmung „Kleingärten“ kann nicht gefolgt werden; es bleibt das Symbol „Kleingartenpark“ in der Planzeichnung bestehen. Es greifen die Regularien des Bundeskleingartengesetzes.</p>
92	26.10.20	<p>Natur- und Erlebniszentrum im Stadtwald Wittenberg e.V. (i.G.) Reinsdorfer Weg 46 06886 Luth. Wittenberg</p>	<p><b>Betreff: Nordumfahrung</b> Der Förderverein des Natur- und Erlebniszentrums im Stadtwald Wittenberg hat sich am 25.09.2020 gegründet, eine Satzung verabschiedet und sofort seine Arbeit aufgenommen. Ziel des Vereins ist es, dass durch die Lutherstadt Wittenberg als Eigentümerin an den NABU Kreisverband Wittenberg e.V. verpachtete Gelände, die „Grüne Lunge Wittenbergs“, für Natur, Mensch und Tier zu bewahren und der Bevölkerung durch vielfältige Angebote zugänglich zu machen. Seit mehr als 20 Jahren wird in diesem Gelände ein öffentliches Informationszentrum für den Natur- und Umweltschutz betrieben.</p> <p>Der Verein wird sich in den kommenden Jahren noch stärker für die Erhaltung, Bewirtschaftung und weitere Ausgestaltung des Objektes inkl. Tiergehege und Kinderspielplatz im Interesse breiter Öffentlichkeitsarbeit sowie der Naherholung einsetzen. Dabei setzen wir auf einen vertrauensvollen Dialog mit den Verantwortlichen der Lutherstadt Wittenberg. Der etwa 90 Hektar große Stadtwald soll auch zukünftig Lernort für eine ökologische Umweltbildung und Umwelterziehung sowie als Informations- und</p>	<p><b>Sachverhaltsdarstellung.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
92			<p>Anlaufstelle zu Fragen des Biotop-, Tier- und Artenschutzes ausgebaut werden. Die täglich hohen Besucherzahlen und die breite Unterstützung von Unternehmen und der hiesigen Wirtschaft bestätigen, dass dieser Weg in Zeiten von Klimaschutz und ökologischem Wandel der Richtige ist. Bei Einsichtnahme in den Entwurf des Flächennutzungsplanes der Lutherstadt Wittenberg mussten wir feststellen, dass all unsere Pläne und Initiativen als gemeinnütziger Verein durchkreuzt und zunichtegemacht werden, wenn dieser einzigartige Stadtwald mit seinem Naturlehrpfad und diversen Biotopen von der Nordumfahrung und Brückenbauwerken zerstört werden soll. Der Stadtwald ist für die Wittenberger Bürgerinnen und Bürger ein beliebter Anziehungspunkt in Sachen Umwelterziehung ortsansässiger Kitas und Schulen, Treffpunkt für Exkursionen, Wanderer, Walkinggruppen und Läufer. Er dient als Lebensraum für zahlreiche und seltene Tiere. Er ist ein absolut wichtiger Bestandteil für das Klima unserer Stadt und dient ihr als lebenswichtiger Frischluftlieferant. In der angehangenen Skizze wird der aktuelle Naturlehrpfad des NABU-Zentrums „Im Stadtwald“ dargestellt. Wie ersichtlich werden diese mehrfach durch die Straßenführung unterbrochen und teilen diese Pfade in 80 % „hinter“ der Straße (nördlich) und 20 % „vor“ der Straße. Dies macht es für die unzähligen Besucher unattraktiv, es werden Schutzhütten zerstört und die „Grüne Lunge“ Wittenbergs damit unwiderruflich zerschnitten.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt die Grundlage für weitere Planungsschritte der Stadt dar. Diese bevorstehenden Eingriffe für Mensch, Tier, Natur, Umwelt, Geologie und Klima sind so gravierend, dass wir Sie eindringlich bitten, den Flächennutzungsplan dahingehend zu überarbeiten, den Stadtwald in Gänze zu erhalten und vor jeglichen Eingriffen dieser Dimension zu schützen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b>                      Bauvorhaben in Verantwortung des Landes und des Bundes unterliegen nicht der Planungshoheit der Kommune. Sie werden nachrichtlich dargestellt.</p>
93	27.10.20	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. Olvenstedter Straße 10 39108 Magdeburg	<p><i>Stellungnahme und Abwägung unter Liste Träger öffentlicher Belange Ifd. Nr. 64</i></p>	

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
94	10.11.20	Bürger/-in	<p><b>Betreff: Gemarkung Reinsdorf, Flur 7</b></p> <p>Ich habe vor, mein [REDACTED] [REDACTED] zu übergeben. Dazu wäre es notwendig auch meine sich im Haus befindende Wohnung zur Verfügung zu stellen. Die ersten Gespräche mit Herrn S. M. und Herrn M. waren harmonisch und positiv.</p> <p>Ich möchte gern auf dem Flur 7 Reinsdorf, Flurstück [REDACTED], ein kleines Blockhaus aufbauen.</p> <p>Aus diesem Grund beantrage ich das Grundstück (Grünland) abzurunden. Herr R. wäre bereit über eine Abrundungssatzung das Grundstück in den Innenbereich zu holen. Eine Zufahrt und Erschließung ist möglich. Die Grünlandfläche befindet sich neben und hinter einem Wohnhaus. Ich bitte darum das Grundstück an die vorhandenen Baugrundstücke abzurunden.</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung.</b></p> <p>Das Vorhaben befindet sich gemäß Innenbereichssatzung Dobien (hier: Klarstellungssatzung 2000) im Außenbereich. Eine „Abrundung“ im Rahmen einer Einbeziehungssatzung geht mit einer Darstellung als Wohnbaufläche im FNP einher. Eine Wohnbauflächendarstellung wird abgelehnt.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des FNP wurde die Klarstellungssatzung Reinsdorf-Dobien bereits im Jahr 2014/15 durch die Stadtplanung in Abstimmung mit der Bauordnungsbehörde des Landkreises Wittenberg betrachtet und es wurden keine weiteren Flächen benannt, die eine Änderung der Satzung begründen. Auf Grundlage der Beschlussvorlage BV-145/2014 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.02.2015 mehrheitlich darüber entschieden (Beschluss-Nr.: I/87-7-15).</p> <p>Potenziale der Wohnbauflächenentwicklung wurden zudem im Jahr 2019 nach einem breiten, im öffentlichen und politischen Rahmen diskutierten Abstimmungsprozess über das Integrierte Stadtentwicklungskonzept 2030 (ISEK) durch den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschlossen. Einzelfallentscheidungen bzw. Abweichungen von Wohnbauflächendarstellungen finden zum aktuellen Zeitpunkt keine Berücksichtigung. Hierfür ist der gesamtstädtische Betrachtungsraum und Entscheidungsmaßstab heran-</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
94				<p>zuziehen. Eine erneute Prüfung und Anpassung von Satzungsgrenzen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BauGB kann bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens zum FNP nicht in Aussicht gestellt werden. Das Sachgebiet Stadtplanung wird sich nach Genehmigung des FNP noch einmal allen neun Innenbereichssatzungen im Stadtgebiet widmen und bei festzustellender Erforderlichkeit die entsprechenden Verfahren einleiten. Das Flurstück soll in die Prüfung potenzieller Flächen einbezogen werden.</p>
95	16.11.20	Bürger/-in	<p><b>Betreff: Gemarkung Reinsdorf, Flur 3</b>                      Es handelt sich um das Flurstück ■, welches derzeit als Sport-Freizeit und Erholungsfläche geführt wird. Meine Frage diesbezüglich, kann diese Flur Wohnbaufläche werden?                      Eventuell auch nur die Hälfte des Grundstückes, Richtung Straße An der Hohen Mühle (siehe unterhalb grüne Linie auf Bild im Anhang).</p> <p>Nachgereicht am 18.11.2020:  <i>Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde, 17.11.2020:</i>  <i>Nach unserem Ortstermin vom 10.11.2020 teile ich Ihnen mit, dass es nach meiner Einschätzung, durch den geplanten Bau einer Brücke am ursprünglichen Standort und einer davon abgehenden Zuwegung zum geplanten Haus, keine erhebliche Beeinträchtigungen auf gesetzlich geschützte Biotope erfolgen und daher keine Verbotstatbestände des § 30 BNatSchG ausgelöst werden.</i>  <i>Einem Kauf und einer Nutzung des Grundstückes steht aus biotopschutzrechtlicher Sicht bezüglich vorhandener Biotope am Gewässerrand nichts entgegen.</i></p>	<p><b>Keine Berücksichtigung.</b>                      Die Darstellung einer Wohnbaufläche wird abgelehnt.                      Das gesamte Flurstück kann nicht als Wohnbaufläche dargestellt werden.                      Auf dem Flurstück bzw. tangierend befindet sich ein geschütztes Biotop. Zudem liegt die Fläche teilweise in einer Biotopverbundachse (gemäß Konzept für den Biotopverbund Sachsen-Anhalt), deren Ziel der Erhalt großer unzerschnittener und vernetzter Lebensräume sowie die Sicherung der ökologischen Austauschbeziehungen sind.                      Eine Teilausweisung wird aktuell abgelehnt.                      Potenziale der Wohnbauflächenentwicklung wurden im Jahr 2019 nach einem breiten, im öffentlichen und politischen Rahmen diskutierten Abstimmungsprozess über das Integrierte Stadtentwicklungskonzept 2030 (ISEK) durch den</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
95				<p>Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschlossen. Einzelfallentscheidungen bzw. Abweichungen von Wohnbauflächendarstellungen finden zum aktuellen Zeitpunkt keine Berücksichtigung. Hierfür ist der gesamtstädtische Betrachtungsraum und Entscheidungsmaßstab heranzuziehen. Über die Darstellung einer Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan wäre zudem lediglich ein öffentlicher Belang berücksichtigt, der dem Bauen im Außenbereich aktuell entgegensteht.</p>
96	03.12.20	Bürger/-in	<p><b>Betreff: Gemarkung Wittenberg, Flur 44 Widerspruch</b>                  Bedingt [REDACTED], [REDACTED] konnte ich nicht die Entwicklung des Flächennutzungsplanes der Lutherstadt Wittenberg verfolgen. Inzwischen habe ich Veränderungen festgestellt, die mich sehr erschrecken. Die Große sowie Kleine Bruchstraße und die Feldstraße waren von Dr. Haberland als zur „Grünen Lunge der Lutherstadt“ eingestuft und mit einem Bauverbot versehen worden. Dieses Verbot ist nun in dem neuen Flächennutzungsplan aufgehoben worden.                  Die Flur 44, Flurstück [REDACTED] sind zum „Bauerwartungsland“ eingestuft worden - dagegen erhebe ich hiermit Widerspruch.                  Begründung:                  Einen großen Teil des Flurstückes 85 habe ich 1977 urbar gemacht, indem ich dort Gemüse angebaut habe. Stück für Stück habe ich weitere Flächen bearbeitet, bis diese Fläche die heutige Größe umfasst. Die beigefügten Bilder (2006 bis 2020 aufgenommen) zeigen die Entwicklung seit 2006.                  Dazu kommt, dass hier die schwarzen Holzbienen, Hornissen, Schmetterlinge, seltene Kleininsekten ihre Heimat gefunden haben - ebenso inzwischen 7 Bienenvölker, In den beinahe 50 Jahren ist ein Refugium purer Natur entstanden, darunter fallen 2 Walnussbäume mit einem Alter von 40 Jahren, sowie Obstbäume, Sträucher und Hecken, in denen verschiedene Insekten und Singvögel Zuflucht gefunden haben. Seit 3 Jahren kreisen regelmäßig mehrere Greifvögel (z. B. Weihen) über dem Gebiet.</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung.</b>                  Dem Antrag auf Streichung der Wohnbaufläche wird nicht gefolgt.                  Begründung:                  Im FNP erfolgt eine generalisierte Darstellung. Konkretisierungen zu Art und Maß der Nutzung unterliegen dem nachfolgenden Planverfahren.                  Hinweis: Ein Teil des Flurstückes wurde 2019 per Stadtratsbeschluss im Rahmen des ISEK 2030 als Potenzialfläche zum Wohnen bestätigt und folglich der gesamte Bereich für die Ausarbeitung des FNP herangezogen.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b>                  Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens wird eine konkrete Abgrenzung des Plangebietes vorgenommen; hier kann die besagte Gartenfläche des Flurstückes herausgelassen werden bzw. eine Berücksichtigung als Grünfläche erfolgen.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
96			<p>Wird diese Fläche zu Bauland erklärt, bedeutet das die Vernichtung der z.T. unter Naturschutz stehenden Insekten und anderen Tieren. Anhand der beigefügten Bilder ist zu erkennen, wie durch gezieltes Handeln ein gepflegtes Stück Natur und Rückzugsgebiet jeglicher Art entstanden ist. Wenn es jetzt wegen Bauvorhaben vernichtet werden soll, ist es ein Frevel an der Natur, wogegen ich energisch Widerspruch einlege.</p>	<p>Die Belange des Biotop- und Artenschutzes werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>
97	30.03.21	Bürger/-in	<p><b>Betreff: Gemarkung Pratau, Flur 2, Flurstück [REDACTED] Widerspruch</b>                      Hiermit lege ich einen beschränkten Widerspruch gegen die geplante Teilumwidmung des o. g. Grundstückes ein.                      Es handelt sich in diesem Fall um ein Flurstück. Im Entwurf des neuen Flächennutzungsplanes wird ein Teil als Wohnbaugebiet und ein Teil als Grünfläche angegeben. Dieses Flurstück ist aber auch schon in dem Teil, der Grünland werden soll, bereits bebaut.                      Das Flurstück ist schon teilweise erschlossen. Weiterhin führt eine Trinkwasserleitung über das Grundstück, auch ein Abwasseranschluss ist bis auf den Übergabeschacht bereits vorhanden.                      Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb auf diese Weise wertvolles Bauland in Grünland umgewandelt werden soll und das in einer Zeit, wo jeder Gemeinde daran gelegen sein sollte, jungen Familien einen Anreiz zu bieten, in diesen Ort zu ziehen.</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung:</b>                      Dem Antrag auf Beibehalten der Wohnbauflächendarstellung wird nicht gefolgt. Potenziale der Wohnbauflächenentwicklung wurden im Jahr 2019 nach einem breiten, im öffentlichen und politischen Rahmen diskutierten Abstimmungsprozess über das Integrierte Stadtentwicklungskonzept 2030 (ISEK) durch den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschlossen.                      Einzelfallentscheidungen bzw. Abweichungen von Wohnbauflächendarstellungen finden zum aktuellen Zeitpunkt keine Berücksichtigung. Hierfür ist der gesamstädtische Betrachtungsraum und Entscheidungsmaßstab heranzuziehen.                      Den Status Bauland erreicht eine Fläche erst im nachgelagerten Verfahren über die verbindliche Bauleitplanung. Ist die Lage nach BauGB dem Innenbereich zuzuordnen, dann ist diese wiederum unabhängig vom FNP bebaubar.</p>



lfd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
98	27.07.21	Bürger/-in	<p><b>Betreff:</b>  <b>Änderung (Reduzierung) Darstellung Gewerbefläche Nordendstraße</b>                      Hiermit bestätigen wir, K. und T. A., unser Einverständnis zum aktualisierten Flächennutzungsplan Stand 19.07.2021 (Zeichnung).</p>	<b>Kenntnisnahme.</b>
99	08.08.21	Bürger/-in	<p><b>Betreff:</b>  <b>Änderung (Reduzierung) Darstellung Gewerbefläche Nordendstraße</b>                      Der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes gemäß Ihrer Mail vom 04.08.21 stimme ich hiermit ausdrücklich zu. Einwände werden nicht erhoben.</p>	<b>Kenntnisnahme.</b>
100	10.08.21	Straßenservice stramark GmbH Nordendstraße 22 06886 Lu. Wittenberg	<p><b>Betreff:</b>  <b>Änderung (Reduzierung) Darstellung Gewerbefläche Nordendstraße</b>                      Mit o.g. Schreiben erhielten wir Kenntnis über die Reduzierung der gewerblichen Baufläche im Bereich Nordendstraße.                      Die geplante Änderung bedeutet für die Firma Straßenservice stramark GmbH, dass eine Erweiterung in der Fläche vollständig unmöglich wird und somit eine Gefährdung des Standortes gegeben wäre, unter anderem könnte die derzeitig prekäre Parksituation auch zukünftig nicht mehr gelöst werden.                      Die geplante Reduzierung der Gewerbefläche in dieser Form widerspricht unseren wirtschaftlichen Interessen.                      Eine Überarbeitung des Entwurfs in dieser Hinsicht halten wir für notwendig.</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung.</b>                      Die Flächenabgrenzung Stand 07/2021 bleibt erhalten.                      Gemäß den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf des FNP stehen die Belange von Natur- und Artenschutz sowie bestehende Kompensationsmaßnahmen auf der Fläche einer großflächigen Bauflächenentwicklung entgegen.                      Die vorliegende Abgrenzung erfolgte auf Grundlage des Abstimmungsprozesses mit dem Bundesforst Mittelelbe und ist Grundlage für die Darstellung der reduzierten Gewerbefläche.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
101	07.12.21	OR Apollensdorf 20. ORA-1	<p><b>Betreff: Abgrabungsfläche Apollensdorf</b>                  ■■■■■ weist darauf hin, dass der Flächennutzungsplan auch die Abgrabungsfläche beinhaltet. Er möchte geprüft wissen, dass eine Baurecyclinganlage nicht anschließend nach Apollensdorf verlagert wird. Dies sollte in irgendeiner Weise festgeschrieben werden.</p> <p>Die Ortsbürgermeisterin formuliert folgende Stellungnahme des Ortschaftsrates Apollensdorf und lässt darüber abstimmen:                  Der Ortschaftsrat Apollensdorf fordert, dass nach Auskiesung eine Renaturierung erfolgt und die entstandene Kiesgrube nicht für die Ansiedlung einer Bauschuttrecyclinganlage genutzt wird.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b>                  Der FNP entspricht inhaltlich der formulierten Forderung. Aus der Darstellung einer Abgrabungsfläche im FNP lässt sich keine Nutzung für den Betrieb einer Bauschuttrecyclinganlage ableiten.                  Die behördlichen Auflagen für die Wiederherstellung der Abgrabungsfläche nach Beendigung des Abbauvorgangs werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum notwendigen Hauptbetriebsplan festgesetzt.</p>
102	08.12.21	OR Reinsdorf 21. ORR-4; 21. ORR-5	<p><b>Betreff: Reinsdorf</b>                  (1) Wohnbebauung An der Hohen Mühle                  ■■■■■ fragt an, ob es möglich ist, in der Flur 3 die Flurstücke ■■■■ und den vorderen Teil des Flurstückes ■■■■ als Wohnbebauung darzustellen. Er erklärt, dass das Flurstück ■■■■ bereits bebaut ist (Hausnummer ■■■■) und somit ein Lückenschluss zum Nachbargrundstück Flurstück ■■■■ (Nr. ■■■■) der Straße an der Hohen Mühle erfolgen könnte. Der Bedarf für eine Bebauung besteht und die Zuwegung ist geklärt.</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung.</b>                  Die Darstellung einer Wohnbaufläche für die Flurstücke wird abgelehnt.                  Die Bebauung des Flurstückes stellt keinen Lückenschluss dar, sondern ist dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Das bebaute Grundstück ist im Bestand gesichert. Dem Vorschlag einer Teilausweisung als Baufläche auf dem angrenzenden Grundstück kann nicht zugestimmt werden.                  Potenziale der Wohnbauflächenentwicklung wurden im Jahr 2019 nach einem breiten, im öffentlichen und politischen Rahmen diskutierten Abstimmungsprozess über das Integrierte Stadtentwicklungskonzept 2030 (ISEK) durch den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschlossen. Die Deckung des Bedarfs zur Wohnbebauung im Ortsteil Reinsdorf wurde mit dem Ortschaftsrat abgestimmt</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
102			<p>(2) Standort Freiwillige Feuerwehr                      Zudem schlägt die Feuerwehr Reinsdorf/Dobien eine Bebauung des Grundstückes in der Strandbadstraße gegenüber des Strandbads (Eingang und Bushaltestelle) ehemalige Streckenführung für Stichstraße mit einem gemeinsamen Gerätehaus für beide Ortsteile vor. Da dieser Bereich sowieso umgewidmet werden muss, stellt sich die Frage, wie das im Flächennutzungsplan darzustellen ist.</p>	<p>und soll demnach über die Wohnbaufläche Dobiener Bachstraße erfolgen. Einzelfallentscheidungen bzw. Abweichungen von Wohnbauflächendarstellungen finden zum aktuellen Zeitpunkt keine Berücksichtigung. Hierfür ist der gesamtstädtische Betrachtungsraum und Entscheidungsmaßstab heranzuziehen.</p> <p><b>Keine Berücksichtigung.</b>                      Es erfolgt keine Bauflächendarstellung im benannten Bereich.                      Nach Angabe des FB BKS bemisst sich die benötigte Fläche auf etwa 4.000 qm (straßenbegleitende Fahrzeughalle, rückwärtig angeschlossener Sozialtrakt samt Hof mit Parkplätzen).                      Nach Prüfung der Rahmenbedingungen ist die angefragte Fläche aufgrund des benötigten Flächenumfangs und der Überschneidung mit einem Landschaftsschutzgebiet nicht geeignet.                      Alternativen werden bereits intern geprüft.</p>
103	02.02.22	Bürger/-in	<p><b>Betreff: Ortsteil Seegrehna</b>                      Im FNP wird eine Nutzungsänderung der Grundstücke Fliethstr. (Nr. 50) und Molkereistr. (Nr. 51) als Wohnbauflächenpotenziale ausgewiesen bzw. Nutzungsänderungen werden vorbereitet.                      Da es eine größere Anzahl von jungen Familien in Seegrehna gibt, sollte zeitnah eine Entscheidung erfolgen. Die Flächen sind erschlossen und es käme zum Lückenschluss.                      Das Grundstück Fliethstraße ist ein kommunales Grundstück im Eigentum der Lutherstadt Wittenberg.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b>                      Die Grundstücke Molkereistraße befinden sich nicht im kommunalen Eigentum. Durch private Interessenten kann bereits derzeit im Rahmen eines förmlichen Prüfverfahrens (Bauvoranfrage) die Bebaubarkeit mit oder ohne verbindliche Bauleitplanung (B-Plan) festgestellt werden. Ist die Lage nach BauGB dem Innenbereich zuzuordnen, dann ist diese wiederum unabhängig vom FNP bebaubar.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
104	18.02.22	Bürger/-in	<p><b>Betreff: gemischte Baufläche Feldstraße</b></p> <p>Seit 2014 hat [REDACTED] ihre Ausfahrt hier bei uns im Teucheler Weg und nicht mehr in der Feldstraße. Die Fa. hat als Postadresse Weinbergstraße [REDACTED] angegeben, dies ist laut Geobasisinformationssystem falsch. Es ist der Teucheler Weg. Anbei senden wir ihnen Fotos, die belegen wie nötig hier eine asphaltierte oder gepflasterte Straße wäre. Wir hatten schon einmal um Schilder gebeten mit Schrittgeschwindigkeit und den Richtungsanzeiger.</p> <p>Damals wurde uns durch Unwissenheit von der Stadt mitgeteilt, dass hier ohnehin nur in eine Richtung gefahren werden kann, da die Straße zu schmal sei. Außerdem haben wir bei einer Zählung hier auf dieser Straße von morgens 6.00 Uhr bis nachmittags 17.00 Uhr an schlimmen Tagen 100 Fahrzeuge gezählt. Damals meinte auch hier die Stadt, dass die Straße zu wenig befahren sei und deshalb nichts unternommen werden müsse. Woher weiß die Stadt so etwas? Die Stadt sollte mal einen ganzen Tag hier verbringen und nicht nur 10 Minuten, um so das wirklich beurteilen zu können. Viele unserer Nachbarn können bestätigen, dass 2 der blauen Fahrzeuge (LKW) der o.g. Firma jeweils aus einer anderen Richtung kommend hier aneinander vorbei fahren. Aus diesem Grund haben wir um die Begrenzungspfosten gebeten und diese auch bekommen. Leider müssen diese regelmäßig von uns wieder aufgerichtet werden, da sie schlicht umgefahren werden. Wir schicken ihnen hier Bilder von unserem neuen Zaun der jetzt ein ½ Jahr alt ist und wir schämen uns schon fast für diesen Dreck. Die Schilder wären auch bei asphaltierter Straße nötig, da es auch dann spritzt und unseren Zaun weiter verschandeln würde. Des Weiteren kommt die hohe Staubentwicklung im Sommer dazu, die es uns unmöglich macht auf unserer Terrasse zu sitzen, die wir eigentlich nach 47 Arbeitsjahren genießen wollten.</p> <p>Erst wenn endlich Freitagnachmittag ist fangen wir an unsere Terrasse zu säubern und freuen uns auf die 2 Tage am Wochenende, an denen wir sie staubfrei und ohne lästigen Dieseldunst genießen können. So haben wir uns unseren Lebensabend nicht vorgestellt!!!! Da wir nur eine kleine Rente bekommen, tut es doppelt so weh zu sehen, wie hier mit fremden Eigentum umgegangen wird. Da dies eine öffentliche Straße ist, sehen wir die Stadt in der Verantwortung, die wenn es um Privatpersonen ginge, ganz schnell zur Stelle wäre.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Kein Belang der Flächennutzungsplanung. Hinweis: Seitens des Fachbereiches Öffentliches Bauen liegt die Information vor, dass für den Wegeabschnitt als Straßenbaumaßnahme für Jahr 2022 das sog. Tränkverfahren vorgesehen ist.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Es handelt sich um eine persönliche Einschätzung und entsprechende Schlussfolgerungen, die zur Kenntnis genommen werden.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
104			<p>Was die Verlängerung der Annendorfer Straße betrifft, so bitten wir zu bedenken, dass Lärmschutzwände und oder Schallschutzfenster für die Anwohner unabdingbar sind. Was wird aus den Rehen und den anderen Wildtieren (Füchse usw.), die viel Zeit hinter dem Berg verbringen und dreimal am Tag über die Felder in Richtung Beiziger Chaussee laufen und zurück. Was ist mit dem Klimawandel, wenn wieder Grünflächen verschwinden, die eigentlich das Klima in der Innenstadt regeln sollten? Es verschwindet ebenso auch wieder Lebensraum der eigentlich den Tieren gehört. Haben sie Kinder oder Enkelkinder? Was werden sie ihnen später erzählen, wieso es kaum noch Tiere in freier Natur gibt und warum man dafür in einen Tierpark gehen muss.</p> <p>Wo kommt die Zufahrt für die geplanten Musterhäuser(HIB) hin? Wird dann die Zufahrt von der Feldstraße aus sein oder soll das dann auch noch hier bei uns vorbei gehen.</p> <p>Unsere Regierung setzt sich doch so für Klima und Umweltschutz ein. Wie passt das alles zusammen. Diese Frage sollte man doch einmal unserer Umweltministerin in Magdeburg stellen.</p> <p>Genauso wie die Frage wie hier das Klimagutachten vom Jahre 2000 missachtet wird, in dem die Feldflächen, die im Klimagutachten zur Belüftung der Innenstadt ausgeschrieben sind, jetzt hier einfach bebaut werden sollen. So heißt es im Entwurf des FNP auf S. 189 das die Bedeutung von Landwirtschafts- und Waldflächen für das Stadtklima unabweisbar ist. Das Stadtklima wird maßgeblich von den strukturbildenden Naturräumen gebildet.</p> <p>Im für die Lutherstadt Wittenberg erstellten Klimagutachten aus dem Jahr 2000 wurden für die Teilräume der Stadt Empfehlungen für die Bauleitplanung gegeben. Diese Empfehlungen des Klimagutachtens sollen zum Vermeiden von weiteren Klimabarrieren durch geplante bauliche Nutzungen in der verbindlichen Bauleitplanung ihre Berücksichtigung finden und geprüft gemäß Entwurf des FNP S.191. Hier ist auch als grundsätzliches Leitbild die langfristige Aufrechterhaltung dynamischer Klimafunktionen (Kaltluftabfluß, Ventilationsbahnen) aufgeführt: „Das Zusammenwachsen von prägenden Stadtstrukturen ist zu vermeiden. Bspw. Eine weitere Verdichtung bzw. ein Zusammenwachsen der Bebauung entlang der Kleinen und Großen Bruchstraße sowie entlang der Feldstraße sollte vermieden werden. Warum weist die Stadt genau in diesem Bereich eine zu entwickelnde gemischte Fläche aus? Wann erfolgt hier oder später eine oder</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Die relevanten Umweltbelange und Schutzmaßnahmen werden im Rahmen der weiterführenden Planungs- und Genehmigungsverfahren erörtert.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Betrachtung im Rahmen der weiterführenden Planungs- und Genehmigungsverfahren</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Persönliche Einschätzung, die zur Kenntnis genommen wird.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Der Belang des Klimas an dem Standort wird im Umweltbericht behandelt. Die Erweiterung der Mischbaufläche stellt eine bedarfsgerechte Erweiterung dar, um die Entwicklungsmöglichkeiten an einem bereits etablierten Standort zu sichern Es gilt der Vorrang der Erweiterung von Bauflächen gegenüber der Inanspruchnahme von Flächen mit Inselwirkung. Ein zukünftiges Zusammenwachsen der prägenden Stadtstrukturen zeichnet sich nicht ab. Die Ansätze einer nachhaltigen Stadtentwicklung gelten weiterhin. Hinweis: Es handelt es sich in diesem Fall um eine schmale Erweiterung eines bestehenden Mischgebietes um 40 m. Östlich schließt sich daran noch eine Freifläche von 425 m Breite an. Eine Behinderung des Kalt-</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
104			<p>noch mehrere Erweiterungen? Derzeit errichtet dieses Unternehmen schon eine Lager-/ und Fahrzeughalle auf ihrem Grundstück. Müssen die Musterhäuser in diesen möglichst freizuhalten für unser Stadtklima wichtiger Fläche unbedingt ermöglicht werden? Dies bezeichnen wir einfach als Missachtung und fragen uns was die Öffentlichkeit dazu sagen würde.</p> <p>Um eine weitere Verschmutzung unseres Zaunes zu vermeiden, erwarten wir eine baldige zufriedenstellende Antwort und Lösung von ihnen, da wir auch schon daran gedacht haben die Öffentlichkeit (Medien) hinzuzuziehen.</p> <p>In Anbetracht der o. g. Einwände erwarten wir weiterhin, dass die Stadt bei der Überarbeitung des FNP folgende Aspekte berücksichtigt:</p> <p>1) die Straße die zwischen Fa. Bauer &amp; Co. OHG Weinbergstraße 9 und dem Grundstück Weinbergstraße 10 (laut Auszug aus dem Geobasisinformationssystem Teucheler Weg genannt ) beginnt, Asphalt oder Pflaster von der Stadt Wittenberg oder dem Investor (HIB) der als Hauptnutzer dieser Straße fungiert. Gemischte Baufläche Feldstraße</p> <p>2) Aufstellen von Verkehrsschild Nr. 208 „ Vorrang des Gegenverkehrs“ in beiden Richtungen aufzustellen - Aufstellen Verkehrszeichen Nr. 274-05 ( so wie Schild im Tor Fa. HIB Innenseite beschrieben ) ebenfalls in beiden Richtungen</p> <p>3) Entwicklungsfläche Feldstraße Gewerbe ( Musterhäuser HIB ) Zufahrt über Feldstraße (Klimagutachten 2000)</p> <p>Wir haben unser ganzes Leben hart daraufhin gearbeitet, um im Alter einen schönen Ruhestand zu genießen und bis jetzt wird die Freude darauf leider sabotiert.</p>	<p>luftflusses ist somit nicht zu befürchten. Die im räumlichen Zusammenhang stehende Verlängerung der Annendorfer Str. bildet ein linienförmiges Objekt, welches die Funktion der Fläche als Kaltluftentstehungsgebiet nicht erheblich behindert.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Kein Belang der Flächennutzungsplanung. Hinweis: Seitens des Fachbereiches Öffentliches Bauen liegt die Information vor, dass für den Wegeabschnitt als Straßenbaumaßnahme für Jahr 2022 das sog. Tränkverfahren vorgesehen ist.</p> <p><b>zu 1) und 2) Kenntnisnahme.</b> Kein Belang der Flächennutzungsplanung. Die Sachverhalte sind an die zuständigen Bereiche zur Prüfung übergeben worden.</p> <p><b>zu 3) Keine Berücksichtigung.</b> Die Erweiterung der Mischbaufläche stellt eine bedarfsgerechte Erweiterung dar, um die Entwicklungsmöglichkeiten an einem bereits bebauten Standort zu sichern.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Es handelt sich um eine persönliche Einschätzung und entsprechende Schlussfolgerungen.</p>
105	22.02.22	Bürger/-in	<p><b>Betreff: Gemarkung Reinsdorf, Flur 3</b> Bezugnehmend auf meine Eingabe im ORR, nachzulesen im Protokoll des ORR vom 08.12.2021, möchte ich nochmals auf den Flächennut-</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung.</b> Die Darstellung einer Wohnbaufläche wird abgelehnt.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
105			<p>zungsplan einwirken.</p> <p>Es liegt von Seiten des Eigentümers des Grundstückes Flur 3 Flurstück [REDACTED] ein Begehren vor, diese Fläche neben der Wohnungsbebauung [REDACTED] als Wohnbaufläche für ein Einfamilienhaus auszuweisen. Derzeit ist die Fläche neben der bestehenden Wohnbaufläche als Grünland (landwirtschaftl. Nutzfläche) ausgewiesen.</p> <p>Einer zukünftig geplanten Bebauung würde man insoweit das Baurecht erleichtern, wenn man diese Fläche im FNP zum Teil als Wohnbaufläche ausweisen würde. Damit würde darüber hinaus ein Lückenschluss zwischen der bestehenden Wohnbebauung [REDACTED] realisiert werden.</p> <p>Einer möglichen Bebauung dürfte diese Änderung der FNP nicht entgegenstehen, da gem. § 5 BauGB Satz 2 die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Das Grundstück [REDACTED] wird jetzt bereits schon tatsächlich als Wohnbaufläche genutzt, daher sollte der FNP auch diese städtebauliche Entwicklung, welche bereits schon erfolgt ist, widerspiegeln.</p> <p>Die Eigentumsverhältnisse der Fläche sind geklärt und das potentielle Wohnbaugrundstück ist erschlossen.</p> <p>Ich bitte um Berücksichtigung der Eingabe im zukünftigen Flächennutzungsplan.</p>	<p>Die Bebauung des Flurstückes stellt keinen Lückenschluss dar, sondern ist dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Im Flächennutzungsplan werden durch die gezielte Darstellung von Freiflächen bauliche Nutzungen abgewehrt oder es soll eine dauerhafte bauliche Nutzung am jeweiligen Standort verhindert werden und bei Aufgabe der Nutzung, die Fläche wieder einer naturnahen Nutzung zugeführt werden können. Auf dem Flurstück bzw. tangierend befindet sich ein geschütztes Biotop. Zudem liegt die Fläche teilweise in einer Biotopverbundachse (gemäß Konzept für den Biotopverbund Sachsen-Anhalt), deren Ziel der Erhalt großer unzerschnittener und vernetzter Lebensräume sowie die Sicherung der ökologischen Austauschbeziehungen sind. Das bebaut Grundstück ist im Bestand gesichert. Eine Teilausweisung der geplanten Baufläche wird derzeit abgelehnt.</p> <p>Potenziale der Wohnbauflächenentwicklung wurden im Jahr 2019 nach einem breiten, im öffentlichen und politischen Rahmen diskutierten Abstimmungsprozess über das Integrierte Stadtentwicklungskonzept 2030 (ISEK) durch den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschlossen. Die Deckung des Bedarfs zur Wohnbebauung im Ortsteil Reinsdorf wurde mit dem Ortschaftsrat abgestimmt und soll demnach über die Wohnbaufläche Dobiener Bachstraße erfolgen. Einzelfallentscheidungen bzw. Abweichungen von Wohnbauflächendarstellungen</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
105				finden zum aktuellen Zeitpunkt keine Berücksichtigung. Hierfür ist der gesamtstädtische Betrachtungsraum und Entscheidungsmaßstab heranzuziehen. Eine Darstellung als Wohnbaufläche im FNP stellt noch keine Bebaubarkeit sicher. Im Genehmigungsverfahren sind weitere öffentliche Belange zu prüfen.
106 (1)	23.02.22	Bürger/-in	<p><b>Betreff: Gemarkung Reinsdorf, Flur 3</b>                  Wie schon telefonisch und schriftlich mehrfach besprochen handelt es sich um das Anliegen, den Flächennutzungsplan meines Grundstückes (Flur 3, Flurstück ■, Reinsdorf) in Wohnbaufläche zu ändern um auf genanntem Grundstück in Zukunft ein Eigenheim errichten und sesshaft werden zu können. Ich habe hierfür schon die einstimmige Zustimmung im Ortschaftsrat erhalten und auch im Stadtrat wurde dies bereits thematisiert. Als jemand der in Reinsdorf aufgewachsen ist und dessen Elternhaus direkt neben genanntem Grundstück liegt, wäre es mir sehr wichtig in Zukunft auch weiterhin der Region verbunden bleiben zu können. Durch meine Arbeit als Krankenpfleger in der Rettungsstelle des Paul-Gehardt-Stifts oder auch das ehrenamtlich Engagement im örtlichen Fußballverein, fühle ich mich der Region sehr verbunden und würde es sehr schade finden mich andernorts nach Bauland umsehen zu müssen. Des Weiteren handelt es sich hierbei um eine sogenannte Baulücke und ein bereits erschlossenes Grundstück, was ebenfalls für eine zukünftige Bebauung sprechen würde. Auch ein Gutachten der unteren Naturschutzbehörde, welches die Unbedenklichkeit einer evtl. Bebauung bestätigt, liegt Ihnen bereits vor.</p> <p>Leider kann ich es nicht nachvollziehen warum dieses Anliegen nicht der aktuellen Änderungsvorlage beiliegt, da die Zustimmungen aus Ortschafts- und Stadtrat hierzu vorliegen und nunmehr über anderthalb Jahre nach meiner Antragstellung vergangen sind. Ich bitte Sie hiermit diese Entscheidung nochmals zu überdenken und mein Anliegen im aktuellen Änderungsantrag aufzunehmen.</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung.</b>                  Die Darstellung einer Wohnbaufläche wird abgelehnt. Begründung: s. Ifd. Nr. 105</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b>                  Eine Zustimmung seitens des Stadtrates liegt nicht vor. Im Ortschaftsrat Reinsdorf wurde der Belang grundsätzlich thematisiert, ohne Abstimmung / Festlegung.</p>



Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
106 (2)	21.03.22		<p>Da mein Anliegen leider nicht in dem aktuellen Änderungsantrag des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurde, würde ich gern andere Optionen zur Änderung in Bauland nutzen. Hierzu wurde mir die "Abrundung von Ortschaften" empfohlen, welche in meinem Fall wohl eine gute Option ist.</p> <p>Da die Zustimmungen des Ortschafts- und auch des Stadtrates bereits vorliegen, wäre es schön hierüber die Änderung zu realisieren.</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung.</b> Eine „Abrundung“ im Rahmen einer Einbeziehungssatzung geht mit einer Darstellung als Wohnbaufläche im FNP einher. Eine Wohnbauflächendarstellung wird abgelehnt. Begründung: s. Ifd. Nr. 105 Hinweis: Das Sachgebiet Stadtplanung wird sich nach Genehmigung des FNP gesamtstädtisch der Prüfung und ggf. Anpassung von Satzungsgrenzen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BauGB („Innenbereichssatzungen“) widmen und bei festzustellender Erforderlichkeit die entsprechenden Verfahren einleiten. Das Flurstück soll in die Prüfung potenzieller Flächen einbezogen werden.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Eine Zustimmung seitens des Stadtrates liegt nicht vor. Im Ortschaftsrat Reinsdorf wurde der Belang grundsätzlich thematisiert, ohne Abstimmung / Festlegung.</p>
107	28.02.22	Bürger/-in	<p><b>Bezug: Gem. Wittenberg, Flur 15 (Trajuhn)</b> Für mein mit einem Einfamilienhaus und Schuppen bebautes Grundstück Thießener Weg [REDACTED] in 06886 Lutherstadt Wittenberg (bestehend aus den Flurstücken [REDACTED] der Flur 15 Gemarkung Wittenberg) ist im vorliegenden Entwurf des FNP nicht klar ersichtlich, dass es sich um eine Wohnbebauung bzw. Wohnbaufläche handelt. Diese ist sowohl im rechtsgültigen FNP als auch im Liegenschaftskataster als Wohnbebauung bzw. Wohnbaufläche eingetragen. Ich bitte um Korrektur bzw. Konkretisierung der Planzeichnung für die vorbenannten Flurstücke. In der Anlage füge ich einen Flurkarten- und FNP-Ausschnitt zur besseren Kenntlichmachung bei.</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung.</b> Eine Darstellung als Wohnbaufläche wird abgelehnt. Für Trajuhn liegt seit dem Jahr 2000 eine rechtskräftige Innenbereichssatzung vor. Das Grundstück ist von dieser ausgeschlossen. Die Nutzung im Bestand ist gesichert. Hinweis: Das Sachgebiet Stadtplanung wird sich</p>

lfd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
107				nach Genehmigung des FNP gesamtstädtisch der Prüfung und ggf. Anpassung von Satzungsgrenzen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BauGB („Innenbereichssatzungen“) widmen und bei festzustellender Erforderlichkeit die entsprechenden Verfahren einleiten. Die Nutzung im Bestand ist gesichert.
108	28.02.22	Stadtteilinitiative Labetz	<p><b>Verkehr/Straße:</b> Die zeichnerische Darstellung der B187 OU JESSEN-MÜHLANGER ist auf der Planzeichnung zu ergänzen. Grundlage hierfür ist die Trasse aus dem Bundesverkehrswegeplan 2030. Hier quert die OU auf Wittenberger Gemeindegebiet die Bahnlinie Falkenberg/Dessau im Bereich ALDI Mühlanger, zur weiteren Nutzung der B187/ Dresdener Straße.</p> <p>In der Begründung ist auf den dargestellten Untersuchungsraum zu verzichten, da dieser nicht Inhalt des BVWP ist. Dieser war lediglich ein Arbeitsstand der konkreten Projektbearbeitung, der inzwischen durch die Lutherstadt Wittenberg zur Korrektur angemahnt wurde. Durch den Verzicht auf die Darstellung von Arbeitsständen kann weiterer Überarbeitungsbedarf bis zur Beschlussfassung des FNP vermieden werden.</p> <p>Die L126n ist in der Begründung in ihrer Bedeutung analog der B2n darzustellen. Die Realisierung führt nicht nur zu verkehrlichen Entlastungseffekten für die Stadtteile Wiesigk und Labetz und für die B 187 Dresdener Straße, sondern sie bewirkt als Teil des Umfahrungsnetzes mit der B2n die Entlastung von großräumigen Innenstadtbereichen und die Verbesserung der überörtlichen Anbindung.</p> <p><b>Verkehr/Rad:</b> Angeregt wird die zeichnerische Darstellung der touristischen Radwege auf der Planzeichnung. Eine gesamtstädtische Darstellung dieser Wegeführungen im Maßstab der FNP-Planzeichnung würde zur Wahrnehmung und Übersichtlichkeit beitragen.</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung.</b> Der abschließende Verlauf wird erst nach Abschluss der Variantenuntersuchung in den FNP übertragen.</p> <p><b>Keine Berücksichtigung.</b> Die Abbildung Nr. 72 zum Planungsraum bleibt in der Begründung bestehen. Sie hat lediglich Informationscharakter, ohne Festlegung von Variantenverläufen.</p> <p><b>Dem Hinweis wird gefolgt; die Begründung wird redaktionell ergänzt.</b> Die Begründung wird unter Pkt. 6.1 Straßennetz entsprechend ergänzt.</p> <p><b>Keine Berücksichtigung.</b> Touristische Wegeführungen sind kein Belang der Flächennutzungsplanung.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
108			<p><b>Verkehr/Bahn:</b>                      Der Schienengüterverkehr sollte in seiner Bedeutung nachgearbeitet werden. Die Trasse Wittenberg-Falkenberg-Polen zerschneidet und beeinflusst das Stadtgefüge sehr. Eine Wahrnehmung dieser Belastung sollte durch entsprechende Erläuterung auch in der Flächennutzungsplanung erfolgen. Von lärmschützenden Planungen von Bahn und Stadt sollte bei steigenden Güterverkehren auszugehen sein.</p> <p><b>Grün/sonstige Grünfläche:</b>                      Angeregt wird im Stadtteil Labetz auf der Planzeichnung die Ränder von landwirtschaftlichen Flächen mit zusammenhängenden Grünflächen verbindenden Charakters zwischen Wasser, Wald und Bahnflächen zu versehen. Seit im Stadtteil von ehemals 6 Bahnquerungen nur noch 2 das fußläufige Erreichen des Naturraumes ermöglichen, sind die Anwohner hier sehr eingeschränkt.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Umweltbericht wird ergänzt.</b>                      Die Bahnlinie Wittenberg-Falkenberg-Polen ist eine bestehende Schienenverkehrsstrasse. Dieser Belang unterliegt zudem nicht der Planungshoheit der Kommune. Konkrete lärmschützende Maßnahmen sind in weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Der wesentliche Belang des Bahnverkehrs ist im Umweltbericht verzeichnet. Unter Pkt. 4.6.1 wird eine Ergänzung zum hohen Aufkommen an Güterfernverkehr vermerkt.</p> <p><b>Keine Berücksichtigung.</b>                      Der Flächennutzungsplan zielt auf eine generalisierte Darstellung ab. Die Konkretisierung der Grünflächenvernetzung ist u. a.                      a. auf Ebene der Freiraumkonzeption umzusetzen. Hier sei auf die Ziele des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes zu verweisen. Handlungsfelder: u. a.                      - Stärkung des Biotopverbundes durch Aufwertung von Flächen innerhalb des Verbundes, Schließung von Lücken und Einschluss von Teilflächen in der Nähe zum Verbund                      - Fortsetzung des Prinzips des Biotopverbundes über eine entsprechende Ausformung der linearen Strukturen der Fließgewässer und der Bahntrassen in der Kernstadt</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
108			<p><b>Denkmalbereich:</b> Die Darstellung auf der Planzeichnung im Bereich Wohnbebauung Hohndorferstraße scheint nicht erläutert zu sein. Ist eventuell das ehemalige Gefangenenlager Mutzschgen gemeint?</p>	<p><b>Dem Hinweis wird gefolgt; die Begründung und Planzeichnung werden redaktionell ergänzt.</b> Das Symbol war falsch positioniert und wird auf den Standort Mutzschken verschoben. Die Begründung wird unter Pkt. 10.4 ergänzt.</p>
109	28.02.22	Bürger/-in	<p><b>Betreff: Annendorfer Straße</b> Sachstand Flächennutzungsplan 2004 Im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan (Ausfertigung vom 10.06.2004, Seite 223) wurde eine Verlängerung der Annendorfer Straße bis zur Weinbergstraße neu aufgenommen. Diese war bis dahin nur im Beiplan Verkehr ausgewiesen. Nach dem Erläuterungsbericht sollte diese Verkehrsführung u. a. den Verkehr aus dem geplanten Wohngebiet im westlichen Teil der ehemaligen Teucheler Kaserne aufnehmen. Für die Weiterführung dieser Trasse in Richtung Piesteritz wurden derzeit noch verschiedene Trassenvarianten untersucht. Sachstand FNP, 2. Entwurf Nach dem 2. Entwurf der Begründung zum Flächennutzungsplan einschließlich Umweltbericht (Stand 08/2021, Seite 160) strebt die Lutherstadt Wittenberg an, die Annendorfer Straße über die Berliner Chaussee und den Teucheler Weg hinweg bis zur L124 Belziger Chaussee zu verlängern. Als Ziel ist die Schaffung einer Erschließung, welche die Entwicklung eines Stadtquartiers bei gleichzeitiger Entlastung der Feldstraße ermöglicht. Sachstand / Bezug B-Plan N4 bzw. N4, Tp. D Die Berücksichtigung des Trassenkorridors zur Verlängerung der Annendorfer Straße vom Teucheler Weg bis zur Weinbergstraße wurde bereits im Aufstellungsbeschluss sowie der Änderung zum Aufstellungsbeschluss B-Plan N4 „Teucheler Kaserne“ (Beschluss-Nr.: IV/21-25-11) als Planziel definiert und vom Bauausschuss am 02. Mai 2011 beschlossen. Im Verkehrserschließungsplan des aktuell geplanten B-Plan N4, Teilplan D findet die Verlängerung weiterhin Berücksichtigung. Eine Anbindung des Wohngebiets an die geplante Verlängerung der Annendorfer Straße südlich des</p>	<p><b>Sachverhaltsdarstellung.</b></p> <p><b>Sachverhaltsdarstellung.</b></p> <p><b>Sachverhaltsdarstellung.</b> Kein Belang der Flächennutzungsplanung. Betrachtung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
109			<p>Plangebiets ist nach dem 2. Entwurf des Bebauungsplans N4 Teucheler Kaserne Teilplan D (Seite 25) nicht vorgesehen. Nach dem Entwurf des Bebauungsplans sei für die Erschließung des Wohngebietes dies nicht erforderlich. Einerseits soll dadurch der Durchgangsverkehr im Wohngebiet unterbunden und andererseits die Annendorfer Straße im weiteren Verlauf möglichst anbaufrei bleiben, um den Verkehrsfluss nicht zu behindern. Die Einfahrten von 2 Grundstücken im WA1 sollen über den provisorisch errichteten Wendehammer ermöglicht werden. Damit wäre eine mögliche Anbindung des Winzerwegs im Planfeststellungsverfahren für immer nicht möglich.</p> <p>Bezug V+E I, Tp. B Mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan I (Südliche Weinberge), Teilplan B aus dem Jahr 2002 wurde die Möglichkeit einer konzeptionellen Anbindung vorgesehen. Die Notwendigkeit wurde mit der geplanten, zentralen Führung des ein- und ausfließenden Verkehrs begründet. Der Winzerweg wurde im vorgesehenen Anschlussbereich mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 m, einem einseitigen Gehweg und auf der anderen Straßenseite mit einem Straßenbegleitgrün von 2,00 m mit kleinkronigen Laubbäumen für eine potentielle AnschlieÙung erschlossen. Warum ist einen derartiger Ausbau erforderlich gewesen, wenn diese Straße in einer Sackgasse endet?</p> <p>Fuß- und Radwegeverbindung Gerade unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung ist nicht nachzuvollziehen, warum sogar für Fußgänger und Fahrradfahrer noch nicht mal eine Anbindung des Winzerweges an eine mögliche Verlängerung der Annendorfer Straße vorgesehen ist. Die Lutherstadt Wittenberg weist sich als „Stadt der kurzen Wege“ aus und sieht die Erhöhung des Radverkehrs von 18 % auf 30 % entsprechend dem Klimaschutzkonzept vom 30.06.2015 vor. Durch eine mögliche Bebauung des seit Jahren vorgesehenen Anschlusses des Winzerweges an eine mögliche Verlängerung der Annendorfer Straße wird für diesen kurzen Anschluss für immer verwirkt. Ich möchte die Stadt darauf hinweisen, dass diese Anschlussmöglichkeit weiterhin offen gehalten werden sollte und erst im Planfeststellungsverfahren unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange eine Entscheidung getroffen werden sollte.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Kein Belang der Flächennutzungsplanung. Betrachtung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Kein Belang der Flächennutzungsplanung. Betrachtung im Rahmen weiterführender Plan- und Genehmigungsverfahren zum Bau der Annendorfer Straße.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
110	28.02.22	Bürger/-in	<p><b>Betreff: u. a. Urbanes Gebiet</b>  <u>Seite 104</u>  <i>„Die B-Planflächen in Griebo (5 2/95 „Wohnbebauung Am Walde“) sowie in Mochau (Nr. 1 „Siedlung Kolonieweg“) werden gegenüber der rechtskräftigen Fassung reduziert dargestellt. Die B-Pläne sollen aufgehoben werden.“</i> In der BV-202/2021 wurde die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Siedlung am Kolonieweg“ einschließlich 1. Änderung und Ergänzung/Entwurfsbeschluss vom Bauausschuss an die Verwaltung zurückverwiesen.  <u>Seite 105, 106</u>  <i>„Der Einsatz der gemischten Bauflächen bildet zum einen den gewachsenen Nutzungsbestand im Stadtgebiet ab und dient zum anderen als Planungsinstrument dazu, in neuen Baugebieten unterschiedliche aber verträgliche Nutzungen kleinräumig zu mischen. Hauptaugenmerk liegt hier auf den Bereichen in der unmittelbaren Umgebung zum ACP-Piesteritz. Prüfauftrag: Urbanes Gebiet. Die gemischten Bauflächen spiegeln weitestgehend die unbeplanten und beplanten Bestandsflächen wieder, die bereits durch gemischte Nutzung gekennzeichnet sind bzw. sich aus dem Bestand dahin entwickeln sollen.“</i>                      Aus dieser Erwägung heraus werden östlich und südlich des Geländes des ACP und die gesamte Ortslage Apollensdorf-Nord als gemischte Baufläche dargestellt.                      - Die dargestellte Mischbaufläche Plangebiet W17 ist nicht durch gemischte Nutzung gekennzeichnet. Eine Entwicklung zur gemischten Baufläche „Urbanes Gebiet“ aus dem Bestand heraus ist, wie das seit gut 4 Jahren andauernde Planverfahren deutlich macht, schwierig. Urbane Gebiet dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben <u>und</u> sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen.                      - Die südlich an das Gelände des ACP angrenzende dargestellte Mischbaufläche Am Elbufer und Am Mühlenberg sind nicht durch gemischte Nutzung gekennzeichnet. Eine Entwicklung aus dem Bestand heraus zur gemischten Baufläche „Urbanes Gebiet“ ist, wie das andauernde Planverfahren zum W17 deutlich macht, schwierig und langwierig.                      - Die Ortslage Apollensdorf-Nord setzt sich aus unbeplanten und beplanten Bestandsflächen zusammen. Eine Entwicklung aus dem Bestand heraus zur gemischten Baufläche „Urbanes Gebiet“ ist, wie das andauernde</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b>                      Die Lutherstadt Wittenberg strebt weiterhin die Aufhebung der benannten B-Pläne an. Dies deckt sich somit mit der inhaltlichen Darlegung in der Begründung.</p> <p><b>Sachverhaltsdarstellung.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b>                      Der B-Plan W 17 ist seit dem 06.04.2022 rechtskräftig. Der FNP bildet zudem nicht die Bestandssituation ab, sondern die beabsichtigte Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde; i. d. R. für 10 bis 15 Jahre.]  <b>Kenntnisnahme.</b>                      Der FNP stellt die Planungsabsicht der Gemeinde dar. D. h. der FNP bildet zudem nicht die Bestandssituation ab, sondern die beabsichtigte Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde; i. d. R. für 10 bis 15</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
110			<p>Planverfahren zum W17 deutlich macht, schwierig und langwierig. Die beplante Bestandsfläche bedarf zusätzlich einer Änderung/Aufhebung des Bebauungsplanes W1 Apollensdorf Nord „Wohnquartier südl. Kastanienweg“.</p> <p><u>Seite 113, 115 Abbildung 49</u>  <i>„Es verstärkt sich ein Mangel an Flächen, die für Neuansiedlungen mittlerer und größerer Industriebetriebe geeignet und wettbewerbsfähig sind.“</i>                      Zur Behebung der Mängel wird der Landesbedeutsame Vorrangstandort Industrie und Gewerbe in Piesteritz wie in Abbildung 49 dargestellt erweitert und für die zum ACP passende gewerbliche Entwicklung (Seite 110)</p>	<p>Jahre. Die Darstellung der gemischten Bauflächen folgt insbesondere den Prinzipien, bestehende gemischte Nutzungsstrukturen zu stabilisieren, städtebauliche Konfliktsituationen durch Übergangszonen zu entschärfen (z. B. Grenzbereiche Wohnen und Gewerbe, Nähe zu Bahnlinien) sowie bei verschiedenen Standorten perspektivisch neue Flächennutzungen hin zu gemischten Strukturen vorzubereiten. Gemäß ISEK 2030 ist zu prüfen, inwieweit die bebauten Bereiche im Umfeld des ACP mit B-Plänen der Kategorie „urbanes Gebiet“ zu überplanen sind, um eine bessere Vereinbarkeit der Nutzungsstrukturen zu erreichen. Somit besteht die Möglichkeit klare Festlegungen für die Nachbarschaft zum ACP für neue Entwicklungen zu treffen, die das Entwicklungspotenzial gezielt steuern können. Die letztliche Ausformung ist ggf. durch informelle Rahmenplanungen weiter zu präzisieren und/oder im Bebauungsplanverfahren – insbesondere auch unter Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben und der Bestandsinteressen der Gewerbe- und Industriegebiete einerseits und der Wohngebiete andererseits – dezidiert zu untersuchen und abzuwägen.                      Der Bebauungsplan W1 hat Bestand.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b>                      Es handelt sich um eine persönliche Einschätzung und entsprechende Schlussfolgerungen.                      Hinweis:</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
110			<p>vorbereitet. Die Vorbereitung erfolgt in der Darstellung im FNP Gewerbe, Darstellung der angrenzenden Wohngebiete als Mischbauflächen und geplante Neuausweisung Mischbaufläche in Apollensdorf – südlich der Coswiger Landstraße.</p> <p>Im Rahmen der Stellungnahmen TÖB Seite 100 wird die geplante Neuausweisung Mischbaufläche in Apollensdorf als problembehaftet bewertet. Diese Neuausweisung Mischbaufläche schränkt, so TÖB, die potenzielle Entwicklung des ACP ein. Die Ausweisung ist entsprechend der Zielsetzung, wettbewerbsfähige Industrie- und Gewerbeflächenangebote vorzuhalten zu wollen, unverständlich, so TÖB.                      - Wettbewerbsfähigkeit könnte durch rechtssichere Bauleitplanung auf dem Gelände des ACP ermöglicht werden.</p>	<p>Der Mangel ergibt sich insbesondere aus der reduzierten Darstellung der Gewerbefläche am Standort Nordendstraße (s. Stand Entwurf 2020). Die Bauflächen im direkten als auch angrenzenden Bereich des Vorrangstandortes für Industrie und Gewerbe bilden die generelle Entwicklungsabsicht für Wohnen, Industrie und Gewerbe ab. Der Vorrangstandort wird über eine generalisierte Abgrenzung im Regionalen Entwicklungsplan nachvollzogen. Der Vorrangstandort als solches lässt keine flächenscharfe Abgrenzung zu.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b>                      Die Fläche soll in Ergänzung zur Gewerbefläche ehem. Trinkwasserwerk für mögliche Erweiterungsbedarfe der zukünftigen Gewerbebetriebe oder als Fläche für verträgliche Neuansiedlungen von Unternehmen dienen. Entscheidend ist hier die Lage am Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen „Lutherstadt Wittenberg/Piesteritz einschließlich Industriehafen“. Die Vorhaltung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen für die Ansiedlung von Industrie und produzierendem Gewerbe liegt im öffentlichen Interesse. Sie sollen bei Bedarf flächenmäßig weiterentwickelt werden können. Dementsprechend wird ein wettbewerbsfähiges Industrie- und Gewerbeflächenangebot vorgehalten, das der differenzierten Nachfrage in den Belangen Größenordnung, Nutzungsoptionen und</p>



Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
110				<p>Lage jederzeit gerecht wird. Hierfür sind Flächenreserven, wie die der benannten Mischbaufläche, für mögliche Erweiterungsbedarfe der bestehenden Gewerbebetriebe sowie Flächen für Neuansiedlungen von Unternehmen vorausschauend aufzubauen. Im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung sind zudem nicht nur die Belange einer ökologisch verträglichen Bodennutzung, sondern auch diese einer wachstumsorientierten Wirtschaftsentwicklung gesamtstädtisch in Einklang zu bringen. Die Darstellung der gemischten Bauflächen folgt insbesondere den Prinzipien, bestehende gemischte Nutzungsstrukturen zu stabilisieren, städtebauliche Konfliktsituationen durch Übergangszonen zu entschärfen (z. B. Grenzbereiche Wohnen und Gewerbe, Nähe zu Bahnlinien) sowie bei verschiedenen Standorten perspektivisch neue Flächennutzungen hin zu gemischten Strukturen vorzubereiten. Gemäß ISEK 2030 ist zu prüfen, inwieweit die bebauten Bereiche im Umfeld des ACP mit B-Plänen der Kategorie „urbanes Gebiet“ zu überplanen sind, um eine bessere Vereinbarkeit der Nutzungsstrukturen zu erreichen. Somit besteht die Möglichkeit klare Festlegungen für die Nachbarschaft zum ACP für neue Entwicklungen zu treffen, die das Entwicklungspotenzial gezielt steuern können. Die letztliche Ausformung ist ggf. durch informelle Rahmenplanungen weiter zu präzisieren und/oder im Bebauungsplanverfahren – insbesondere auch unter Berücksichtigung der Immissionsschutz-</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
110			<p><u>Seite 151</u>  <i>„In Wittenberg sind derzeit zwei Hallenbäder in Betrieb, ...“</i>                      In Wittenberg (Piesteritz) ist ein Hallenbad und ein Freibad in Betrieb.</p> <p><u>Seite 152</u>  <i>„Darüber hinaus werden die Hallenbäder symbolisch dargestellt.“</i>                      Das Hallenbad Schwimmhalle Piesteritz Parkstraße 40 wird symbolisch mit einem Planzeichen dargestellt, welches in der Planzeichenerklärung nicht erklärt wird.</p> <p><u>Seite 154</u>  <i>„Für die Zukunft soll der Fokus auf den Ausbau und die Nutzung der vorhandenen Fernwärmestrukturen gerichtet sein.“</i>                      In der Planzeichnung werden Haupttrassen des Fernwärmenetzes ab einer Reichweite 300 sowie die 3 BHKW der Stadtwerke dargestellt. Im Teilkonzept „Integrierte Wärmenutzung“ wird die Abwärmenutzung aus dem industriellen Bereich beschrieben. Der Bebauungsplan W15 beschreibt eine Versorgung des Plangebietes mit Fernwärme aus dem benachbarten SKW Piesteritz. Durch die Wittenberg Gemüse GmbH wurde eine Fernwärmeleitung verlegt, die innerhalb des Betriebsgeländes des SKW dinglich gesichert ist. Weiterhin wird von einer im Südwesten des Plangebietes W15 parallel zur Bahnstraße verlaufende Fernwärmetrasse der Stadtwerke Wittenberg GmbH erwähnt. Beide Fernwärmetrassen sind nicht in der Planzeichnung dargestellt, sowie die Trasse welche sich im Plangebiet W17 befindet.</p> <p><u>Seite 178 Badeplätze</u>  <i>„Die Lage des Strandbades wird mit dem Planzeichen „Freibad“ gekennzeichnet.“</i>                      Für das Strandbad wird ein Planzeichen verwendet, welches in der Planzeichenerklärung nicht beschrieben ist.</p>	<p>rechtlichen Vorgaben und der Bestandsinteressen der Gewerbe- und Industriegebiete einerseits und der Wohngebiete andererseits – dezidiert zu untersuchen und abzuwägen.</p> <p><b>Dem Hinweis wird gefolgt; die Begründung wird redaktionell geändert.</b>                      Die Begründung wird unter Pkt. 5.1 Gemeindliche Infrastruktur geändert.</p> <p><b>Keine Berücksichtigung.</b>                      Das Hallenbad wird unter Gemeinbedarfsfläche gemäß Zweckbestimmung „Gebäude für sportliche Zwecke“ symbolisch korrekt dargestellt.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die Begründung sowie die Planzeichnung werden nicht geändert.</b>                      Im Rahmen konkreter Vorhaben werden die bestehenden Trassen von Versorgungs-/Entsorgungsleitungen im Rahmen weiterführender Plan- und Genehmigungsverfahren abgeprüft. Die Fernwärmeleitungen sind im Bestand gesichert. Redaktionelle Anpassungen zu den Versorgungs-/Entsorgungsflächen bzw. –leitungen erfolgen im Rahmen nachfolgender Änderungen des Flächennutzungsplanes.</p> <p><b>Keine Berücksichtigung.</b>                      Das Freibad wird unter Grünflächen gemäß Zweckbestimmung „Freibad“ symbolisch korrekt dargestellt.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
110			<p><u>Seite 211</u>  <i>„Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten und dazu beitragen eine menschenwürdige Umwelt zu sichern. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u. a. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen (§1 BauGB).“</i> Die Bauleitplanung zum W17 erfüllt zum jetzigen Zeitpunkt diese Anforderungen nicht.</p> <p>Die zur Entwicklung des ACP erforderlichen Bauleitplanungen nach den Zielen der Stadt im Bereich Am Elbufer, Am Mühlenberg und Apollensdorf-Nord werden, wie im W17 nicht geeignet sein, dem ACP entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Die Neuausweisung der Mischbaufläche in Apollensdorf, schränkt zusätzlich die Entwicklung des ACP ein.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b>                  Der B-Plan W 17 ist seit dem 06.04.2022 rechtskräftig.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die Begründung und die Planzeichnung sowie der Umweltbericht werden <u>nicht geändert</u>.</b>                  Die Darstellung der gemischten Bauflächen folgt insbesondere den Prinzipien, bestehende gemischte Nutzungsstrukturen zu stabilisieren, städtebauliche Konfliktsituationen durch Übergangszonen zu entschärfen (z. B. Grenzbereiche Wohnen und Gewerbe, Nähe zu Bahnlinien) sowie bei verschiedenen Standorten perspektivisch neue Flächennutzungen hin zu gemischten Strukturen vorzubereiten. Gemäß ISEK 2030 ist im Rahmen weiterführender Betrachtungen zu prüfen, inwieweit die bebauten Bereiche im Umfeld des ACP mit B-Plänen der Kategorie „urbanes Gebiet“ zu überplanen sind, um eine bessere Vereinbarkeit der Nutzungsstrukturen zu erreichen. Somit besteht die Möglichkeit klare Festlegungen für die Nachbarschaft zum ACP für neue Entwicklungen zu treffen, die das Entwicklungspotenzial gezielt steuern können. Die letztliche Ausformung ist ggf. durch informelle Rahmenplanungen weiter zu</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
110			<p>Seite 214                      Bauvorhaben und neue Nutzungen im ACP sind derzeit nach § 34 BauGB zu beurteilen. <i>„Da für die Anwendung der störfall- und abstandsrechtlichen Regelungen der unbeplante Innenbereich keine geeigneten Steuerungsinstrumente bietet, soll im Umfeld des ACP durch Aufstellung von B-Plänen die städtebauliche Entwicklung geordnet und Zielkonflikte entschärft werden.“</i>                      Störfall- und abstandsrechtlichen Regelungen sind Schutznormen, Steuerungsinstrument ist die Bauleitplanung, dieses Instrument kann auch auf dem Gelände des ACP angewandt werden. Eine Bauleitplanung auf dem Gelände des ACP kann gesicherte langfristige Entwicklungsmöglichkeiten festsetzen und gleichzeitig durch Nutzungsgliederung und Schutzvorkehrungen die Störfallauswirkung bewältigen. Die ungesteuerte Entwicklung des ACP wird ohne Bauleitplanung weiter verfestigt und ist unverantwortlich.</p> <p>Seite 219 Tabelle 63                      Flächen mit begründeten Altlastenverdacht-Kernstadt, Draußgartenstraße-Umspannwerk: Im Planverfahren W17 im Rahmen Stellungnahme TÖB wurde mitgeteilt, dass diese Fläche aus den Altlastenverdachtsfläche entlassen wurde.</p>	<p>präzisieren und/oder im Bebauungsplanverfahren – insbesondere auch unter Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben und der Bestandsinteressen der Gewerbe- und Industriegebiete einerseits und der Wohngebiete andererseits – dezidiert zu untersuchen und abzuwägen.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b>                      Die Textpassage bezieht sich auf die historisch gewachsene städtebauliche Situation in den angrenzenden Bereichen zum ACP. Dortige Bauvorhaben und neue Nutzungen sind nach § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) zu beurteilen. Hier soll durch die Aufstellung von B-Plänen eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt werden. Die weiterführende Steuerung der Entwicklung innerhalb des ACP ist zudem kein Belang der Flächennutzungsplanung. Die Weiterentwicklung für Industrie und Gewerbe ist über die Darstellung als gewerbliche Baufläche grundlegend sichergestellt.</p> <p><b>Dem Hinweise wird gefolgt; die Begründung wird redaktionell geändert.</b>                      Die Fläche wird aus dem Altlastenverdacht gemäß Tab. 63 – Anlage 1 gestrichen.</p>
111	07.03.22	Fachbereich Öffentliches Bauen	<p><u>allgemeine Bedenken/ Hinweise</u>                      Als Rechtsgrundlage für den FNP einschl. Umweltprüfung wird die aktuelle Fassung des BauGB benannt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
111			<p>Demnach ist die derzeit rechtskräftige Anlage 1 zum BauGB anzuwenden. Die nach Anlage 1 abzuarbeitenden Bestandteile des Umweltberichts gelten gleichermaßen für die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung. Nach Nr. 2 b) der Anlage 1 ist „eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung“ vorzunehmen entsprechend der unter a) bis e) aufgeführten Angaben.</p> <p>In der Umweltprüfung sind u.a. keinerlei Angaben zu den</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche (Flächenverbrauch durch Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen), Nr. 2. b) bb) oder zu</li> <li>• in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten einschl. der Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl (Nr. 2 d), bereits verankert in der alten Anlage 1) vorzufinden.</li> </ul> <p>Die mit dem Umweltbericht zu den Neuausweisungen vorgenommenen Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes beschränken sich zu meist auf einen allumfassenden Satz, teilweise auf zwei Sätze. Auf der Ebene der nachgelagerten B-Pläne sind die Aussagen zu den Umweltauswirkungen zu konkretisieren bzw. zu vertiefen. Die vollständige Verlagerung der Konfliktbewältigung auf die B-Planebene ist jedoch meines Wissens nicht zielführend, da somit mit dem FNP nicht sichergestellt werden kann, dass die Entwicklung der Ausweisung grundsätzlich möglich ist. Beispielsweise müsste die Abwägung für die Ausweisung der Gewerbefläche Elstervorstadt O8, östliche Erweiterung aufgrund der Einschätzung „Die Realisierung eines Gewerbegebietes verschlechtert die Situation für alle Schutzgüter erheblich.“ zum Ergebnis kommen, dass eine Ausweisung nicht möglich ist.</p>	<p><b>Den Hinweisen wird gefolgt; der Umweltbericht wird redaktionell ergänzt.</b> Der Umweltbericht wird um das Kap. 8.3.6 Schutzgut Fläche ergänzt.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Umweltbericht wird <u>nicht geändert</u>.</b> Der Umweltbericht arbeitet die wesentlichen Umweltfolgen der Darstellungen des FNP heraus. Die Abwägung zwischen den Belangen obliegt der Stadt Wittenberg und ist nicht Aufgabe des Umweltberichtes. Der durch weitere Nutzungsintensivierungen stattfindende schleichende Verlust an für die Natur wertvollen Freiflächen ist nie im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes. Gleichwohl bedeutet die Bewertung "erhebliche Verschlechterung" nicht, dass eine Flächeninanspruchnahme nicht möglich ist, sondern vor allem, dass die Anforderungen an die Kompensation besonders hoch sind. Ein auch dafür ausreichendes Potential ist im Stadtgebiet Wittenbergs vorhanden, wie es im Freiraumentwicklungskonzept mit Zielrichtung Kompensationsflächenkataster dargelegt</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
111			<p>Der Umweltbericht darf nur in unwesentlichen Teilen unvollständig sein, um keine beachtlichen Fehler nach § 214 BauGB aufzuweisen. Dies kann sichergestellt werden, wenn sowohl auf die inhaltliche Korrektheit der Ausführungen als auch auf die „formale“ Vollständigkeit geachtet wird.</p> <p><u>Ausführungen zum Schutzgut Klima</u> Für die östliche Kernstadt, B-Plan O7 sind dem Umweltbericht folgende Formulierungen zu entnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- S. 95: „Für das Geländeklima hat die Fläche als Kaltluftentstehungsgebiet und Frischluftbahn eine hohe Bedeutung.“</li> <li>- S. 196: „Frischluftbahnen werden nur an einer Stelle in der östlichen Kernstadt (Fläche Nr. 4-1) berührt, die zudem von untergeordneter Bedeutung ist.“</li> </ul> <p>Im Klimagutachten der Lutherstadt Wittenberg (Möller &amp; Darmer, 2000) wird ausgeführt: „Eine Verinselung von Kaltluftentstehungsgebieten durch das Zusammenwachsen der Elstervorstadt mit dem Siedlungskern an der Specke entlang der Triftstraße beeinträchtigt die Klimafunktionen erheblich. ...“. In den Empfehlungen für die Bauleitplanung wird formuliert: „Aufgrund der übergeordneten Bedeutung des nördlich der Elstervorstadt gelegenen Kaltluftsammlgebietes (Niederung vom Faulen Bach / Speckebach) für die Kernstadt sollte bei der Bebauung der Freifläche (O7) eine Trasse von 50-100 m Breite als Grünzug freigehalten werden.“ Die mit dem Umweltbericht vorgenommene Bewertung der Frischluftbahn steht somit im Widerspruch zur Aussage im Klimagutachten, zudem sind die Aussagen innerhalb des Umweltberichtes selbst widersprüchlich.</p> <p><u>Ausführungen zum Ausgleich/ Ersatz</u> Auf S. 188 des Umweltberichts wird aufgeführt, dass der mit den Ausweisungen verbundene Waldverlust auf 134 ha durch Waldumbau (Ersatzverhältnis 1:4) erfolgen soll sowie auf 29 ha durch Erstaufforstung. Nach §</p>	<p>ist. Ausschlussgründe für die Nutzung einer bestimmten Fläche ergeben sich allenfalls bei Wirkungen auf Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung, sofern sich nicht auch diese durch geeignete Maßnahmen kompensieren lassen.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Umweltbericht wird redaktionell ergänzt.</b> Unter Kap. 8.3.4 erfolgt ein Verweis auf die hohe Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet. Der Widerspruch wird somit innerhalb des Umweltberichtes aufgelöst. Der verbleibende Grünzug entspricht zudem mit 50 m Breite den Mindestanforderungen des Klimagutachtens. Die konkreten Belange zum Schutzgut Klima / Luft werden im Allgemeinen im Rahmen weiterführender Plan- und Genehmigungsverfahren geprüft. Der B-Plan O7 ist seit dem 16.10.2019 rechtskräftig.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Umweltbericht wird redaktionell ergänzt.</b></p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
111			<p>8 Abs. 2 LWaldG kann die Forstbehörde für einen Waldverlust „in begründeten Ausnahmefällen auch Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Wälder ... als Ersatz erlassen.“. Basiert diese Regelung auf einer Vereinbarung mit der unteren Forstbehörde? Der Waldumbau wäre etwa viereinhalb Mal so hoch wie die Aufforstung, was objektiv gesehen nicht mehr als Einzelfall einzustufen wäre.</p> <p><u>Landschaftsbild/ Biotope/ Biotopverbund</u>                  Die Ausweisung zahlreicher Bauflächen für Wohn- oder gewerbliche Zwecke im Stadtgebiet (ausgenommen der Ortsteile) in Angliederung an bestehende Bebauung i.S. des Lückenschlusses bzw. der Abrundung ist auf Grund verschiedenster Belange nachvollziehbar. Deren Umsetzung führt jedoch nach und nach zum Verlust wertvoller Landschaftsbestandteile (Freiflächen, Gehölze etc.), die das Ortsbild Wittenbergs strukturieren, auflockern, beleben und einen hohen Identifikationswert besitzen. Zudem stellen genau diese Flächen wertvolle Trittsteinbiotope für den Biotopverbund dar. (Kleinere) Grünflächen - insbesondere wertvolle Strukturelemente bzw. Biotopflächen -, von einer Bauflächenausweisung im FNP auszusparen gewährleistet deren Erhalt und erspart ggf. mühsame Auseinandersetzungen mit dem Vorhabenträger, der i.d.R. die maximale Auslastung des Baugebietes anstrebt.                  (Privatbelang: Den Verlust des vielseitigen Orts-/ Landschaftsbildes zugunsten zunehmend gleichförmiger Baugebiete bedaure ich als Wittenbergerin sehr.)</p> <p><u>Hinweis Verkehrsflächen</u>                  Die ursprünglich geplante Verbindungsstraße in Reinsdorf zwischen Strandbadstraße und Belziger Chaussee ist noch in der Planung enthalten.</p>	<p>Unter Kap. 7.2.2 erfolgt ein Verweis auf die gesetzliche Regelung. Die Art der Umsetzung ist im Rahmen der weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Grundlegend liegt der Nachweis der möglichen Kompensation durch das Freiraumkonzept vor.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b>                  Die Umsetzung erfolgt auf Ebene weiterführender Planverfahren; u. a. im Rahmen der geplanten Fortschreibung des Freiraumentwicklungskonzeptes.                  Die Lutherstadt Wittenberg hat sich gemäß Beschluss zum ISEK 2030 (2019)                  - dem Erhalt und der Pflege geschützter Biotope und weiterer naturschutzfachlich bedeutsamer Zielflächen                  - der Stärkung des Biotopverbundes durch Aufwertung von Flächen innerhalb des Verbundes, Schließung von Lücken und Einschluss von Teilflächen in der Nähe zum Verbund                  - der Fortsetzung des Prinzips des Biotopverbundes über eine entsprechende Ausformung der linearen Strukturen der Fließgewässer und der Bahntrassen in der Kernstadt verschrieben.</p> <p><b>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt; die Begründung wird redaktionell geändert.</b>                  Mit Beschluss des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg vom 03.11.2021 wurde die Aufhebung hinsichtlich des Neubaus der Strandbadstraße gemäß der dargestellten Ausführung beschlossen.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
111				In der Begründung wird dies unter Pkt. 6.1 vermerkt. Die Darstellungsänderung erfolgt im Rahmen einer zukünftigen Änderung des Flächennutzungsplanes.
112	08.03.22	Städtische Sammlungen	<p>Im Plangebiet befinden sich zahlreiche Denkmale, archäologische Fundstellen und geschützte archäologische Flächendenkmale bzw. Bodendenkmale, aus allen Epochen der menschlichen Entwicklungsgeschichte der letzten 10.000 Jahre.</p> <p>Eine Stellungnahme des Landesamtes für Archäologie und Denkmalpflege und der Denkmalschutzbehörde sollte hierzu vorliegen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Berücksichtigung.</b> Die Stellungnahmen des Landesamtes für Archäologie und Denkmalpflege und der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landkreis) werden unter den Ifd. Nrn. 11 und 12 abgewogen.</p>